

L. h. 156.

1) Lebensversicherung
(Titel constant)

nebst 21 - 17)

Adeliches *(Schmeiden, Daniel)*

Ritter = Geld

Oder:
Unpartheyische Gedancken,

Von demahligen *Lh 156*

Adels in Teutschland

Anfang / Wachsthum / gegenwärtigem
Zustand;

Nebst
Einem Vorbericht von Veranlassung dieses
Werckleins,
darinnen

Dr. Burgemeisters
sogenannter

Grafen = und Ritter = Saal

Summariter untersucht ist.

Frankfurt am Mayn / zu finden bey Anton Heinscheidt.
Aano 1721.



VERITATI
ET
INTEGRITATI
DEDICATUR SACRUM



I. N. J.

Vorbericht

Von Veranlassung derer unten folgenden
unpartheyischen Gedanken

vom

Adelichen Ritter - Felde.

§. 1.

DEr belesene und fleißig zusammenschreibende Dr. Burgemeister hat / unter andern / vor einiger Zeit ein Werk an Tag gelegt / welchem er den Namen des Grafen - und Ritter - Saals vorgesehet. Welcher Titul viele befrembdet / als etwas ungewöhnliches und zugleich ungebührliches / da man nicht anders daher schliessen können / als das man hiermit unternehmen wollen / eines Theils untereinander zu mengen / was von Anfang des Fräncisch - hernach Kömisch - Teutischen Reichs bis hieher bekanntlich von einander unterschieden gewesen ; andern Theils aber solche Leute an Würden einander gleich zu machen / deren einige vor denen andern einen gar merklichen Vorzug beständig gehabt haben / und annoch / von Gott und Rechts wegen / besitzen.

§. 2. Denn welcher unsers Vatterlandes und seiner Geschichte einiger maffen kundiger / zugleich aber Warheit und Billigkeit aufrichtig - und ohnpartheyisch - liebender Mensch / weiß nicht / daß der Grafen - Stand seine sonderbahre und herrliche Vorzüge / von Anfang bis nun / vor dem heut zu Tage insonderheit so genannten Adel allerdings wohl hergebracht / und demnach jener von diesem mit geziemender Ehrerbietigkeit / in seinen Vorrechten höhern Standes / anzusehen sey / da man nicht sträfflicher Weise wider die allgemeine Grund - Sätze des natürlichen Rechts anstossen wolte / welche befehlen / daß man Niemanden etwas
nehmen /

nehmen / sondern jedem das Seine lassen / und jeder mit dem ihm zukommenden bescheidenlich billig zu frieden seyn solle / wider welche Haupt-Regeln alles Rechts / die Verständige von der Ritterschafft um so viel desto weniger zu handeln begehren
 „ werden / je bekannter es ist / (a) daß sie bey ihrem auffkommenden besten Flor / sich
 „ sonderlich verpflichtet / vor andern Leuten / alle Kräfte / Waffen / Blut und
 „ Leben / zu **Erhaltung und Behauptung der Gerechtigkeit** / anzuwenden.

(a) Bey ihrem auffkommenden [§] Zu Behauptung und Erhaltung der Gerechtigkeit anzuwenden etc. Hierauf wurden/unter andern/die Ritter/ bey ihrer Einweyhung/ namentlich verpflichtet / und schreibt daher Spangenberg in seines Adels-Spiegels erstem Theil Lib. I. cap. 1. fol. 326. facie b. eines Ritters Amt sey / und sehe ihm zu / daß er mir dem Schwert gemeinen Nutz und Recht stärcken / und das Unrecht kräncken helffe.

§. 3. Dergleichen Leute aus dem Mittel Adlicher Ritterschafft/können ohnmöglich das neuerliche Unternehmen des gedachten Dr. Burgemeisters genehm haben / müssen es vielmehr / durch Wahrheit und Billigkeit genöthiget / eben so ernstlich verwerffen / als verwunderlich es Geschichts-erfahrenen und belesenen Gelehrten vorkommt / daß / nach so vieler auch langwieriger Arbeit und Untersuchung derer gelehrtesten Männer in und ausser Teutschland / Dr. Burgemeister es wagen mögen / so was seltsames und sonst unerhörtes / wider die Historien der alten Zeiten / wider daraus geschöpfte Sätze aller Publicisten / wider vorhandene Gewohnheiten Teutschlandes / ja ganz Europa / und / was das mehreste ist / wider hochverpönte Reichs-Grund-Gesetze und würckliche Übung derselben vorzunehmen / einen Saal zu setzen / jener einen Rang zu geben / der ihr nicht gebühret / und einen Ort anzuweisen / dahin sie / vermöge ihres ursprünglichen Her- auch weitern Aufkommens / und wesentlichen Zustands / überhaupt gar nicht gehöret / da allezeit / wie des mehrern ausgeführet und dargethan werden soll / das **Schlacht-Seld** selbiger eigentlicher zugekommen / als der Reichs-Regierungs-Saal.

§. 4. Wie unterschiedlich auch etwa (a) nach denen unterschiedenen Läuften und Abfägen der Zeit / die Beschaffenheit des Reichs-Gräfen-Stands / an weinigen oder mehrern / weitschweifigern oder eingeschräncktern Vorrechten / gewesen / so bleibet es doch ein unwidersprechlich wahrhafter Satz / daß er / zu allen und jeden Zeiten / an Würde und Prærogativ / Leuten / dergleichen die heutige Adliche Ritterschafft ist / trefflich vorgegangen / folglich mit solchen in denen Reichs-Angelegenheiten niemals in einem Saale / als mit seines gleichen / geessen hat / und kan man allen und jeden Troß bieten / etwas anders mit Grund und Bestand / (b) ohne unstatthafte Wort-Klauberey und ohne Blendwerck eines verworrenen Geschwäzes / vor unpartheyischen Leuten darzuthun.

(a) Nach



- (a) Nach denen unterschiedenen Läuften zc. Da bekandt / und / so bey Historien-Schreibern / als Staats-Lehrern / ausgemacht ist / daß die Kayser und Könige des Reichs bald freyer / bald eingeschränkter regieret / mirhin die Gewalt derer Fürsten und Grafen sich bald kleiner / bald grösser gefunden / bis sie endlich dermahlige hohe Lands-Vorzugsheit erhalten / und zum formlichsten in Consortium Regiminis Summi eingetretten.
- (b) Ohne unfaßthafte Wort-Klauberey zc. Denn dergleichen sehet einem Rabula oder Zungen-Drescher besser an / als einem Lehrer / der von des Staats-Beschaffenheit und seiner Glieder Gerechtfame etwas handeln will. Da / wegen Wichtigkeit der Sachen / eine sonderbar bedachtsame und verständige Aufrichtigkeit gebraucht werden soll. Und machet sich derjenige für Verständigern allerdings zu einem Spott / welcher ein oder ander zweydeutig-Wort-sen auffangen / sich daran halten / und daber Dinge behaupten will / so wider die Zusammenhang und wirkliche Einrichtung der Historie und eines Staats lauffen / indem man dikkfalls sonderlich nicht auf Gepräng und Bekläng derer Worre / sondern auf das sich in Wirklichkeit findende Wesen der Sachen zu sehen hat / wie die Publicisten wohl erinnert / und mit verschiednen Exempeln erläuret / auch bewähret haben.

§. 5. Wolte man bisz auf die Zeiten derer Römer zurück gehen / so ist aus ihren (a) noch vorhandenen Verzeichnissen damahliger Reichs-Würden / auch dahin gehörigen Besetzen überflüssig zu sehen / was für eine Hochachtung und vor-treffliche Würde dem Namen derer Grafen anhängig gewesen / und wie etwas Illustres oder Durchlauchtiges / besonderes Aufsehen Machendes / auch vor andern Vollkommenes / bey dessen Ausdrückung verstanden worden / daß sich (b) kein Ritter selbiger Zeit einkommen lassen dürfen / mit Personen des Grafen-Namens und Standes in einer Classe zu stehen.

- (a) Noch vorhandenen Verzeichnissen zc. Pancirulli Erläuterungen derer Dignitatum Imperii, und die Tituli Codicis tam Justinianæi, quam Theodosiani zeigen deutlich / wie bey dens Grafen-Namen eine Illustre, oder vor-trefflich = ansehnlich und besonders vollkommene Würde in denen damit belegten Personen zu seyn erachtet worden / da man sie mit denen Ehren-Worten Illustrium (welcher Illustrii-Titul insonderheit in folgenden Frantzösischen Zeiten dem Grafen-Stand geblieben / siehe hier ad §. 6. lit. (b) im Ritter-Feld ad Num. II. lit. (d) Spectabilium, Perfectissimorum zu respectiren gehabt ; deshalben auch die Kayser Comitivam honorariam, sive Codicillos honorarios (videatur Godofredus in h. r. Codicis Theodosiani) d. i. unter andern auch einen Grafen-Brief denen gegeben / welchen sie sonderbare Gnade thun wollen / und die doch sonst nicht wirklich in Grafen-Verrichtungen gelesen ; woraus denn erhellet / daß man schon dazumahl die Grafen-Würde / als einen besondern Hoch-Adelichen Ehren-Stand des Reichs angesehen hat / durch welchen die sich darinnen befindende oder darinn erhobene Personen andern vorgezogen worden / und ist ja bekandt / wie vor Alters bey denen Römern die besessene hohe Aemter derer Vor-fahren / die Nachkommenschaft Adeltich gemacht. Sigonius de antiquo jure civium Romanorum Libro II. c. 20. p. m. 211. seqq.
- (b) Kein Ritter selbiger Zeit zc. Denn die Ritterschafft gab / ob Sie gleich einen besondern Ordinem ausmachte / gar keinen / ich geschweige denn / den hohen Grafen-Adel / wie aus des Römischen Alterthums Historie mehr als bekandt ist / nach der man sagen muß daß die Ritter / doch noch mit großem Vorzuge / als zu dem Kriege / auf Untoffen des gemeinen Wesens / bestellte Leute / denen ähnlich gewesen / in welcher Stelle die heutige Ritterschafft gekommen seyn will : Da hingegen die hohen Beamten / als-Herzoge und Grafen

Grafen den Platz derer Römischen Magistratum Curulium in gewisser Maaße vertreten/ bey welchen und deren Nachkommen die Nobilität bestund. Sigonius l. c. c. 3. &c.

§. 6. Zu denen Zeiten derer Merovinger-Francken hatten und (a) bezielten sie / vor sich und ihre Nachkommenschaft / eben diesen besondern Rang und Vorzug / und blieb also dem Grafen-Namen und Stand die einmahl selbigem angefügte Hochachtung / ja sie wurde nach und nach mehrers vergrößert / zu sonderbarer Distinction oder ausnehmender Würde darmit belegter Personen / als wodurch sie (b) in der Zahl und Versammlung derer vornehmsten Fürsten gefunden / mithin allen übrigen und nachfolgenden vor und entgegen gesetzt wurden. Unter denen Carolinger-Francken war es eben so / auch sonderlich anfänglich noch wohl vortheilhafter mit des Grafen-Standes Würde beschaffen / (c) indem Carolus Magnus die Herzogliche Stellen aufgehoben / und / was diese gehabt / denen Grafen anvertrauet / die demnach um so viel desto mehr bey Regierung des Reichs zu sagen / und / als (d) die vornehmste Fürsten nach dem geistlichen Stande / ihr besondres Collegium und von alle dem übrigen Volck gänzlich auch sorgfältig unterschiedene Session oder Versammlung / das ist / ihren eigenen andern verbottenen Saal gehabt / auch / der Zeit und in dieser Maaßen / das Fürstl. Collegium hauptsächlich ausgemacht haben.

(a) Bezielten sie vor sich und ihre Nachkommenschaft eben diesen besondern Rang &c. Denn was ist natürlich-wahrscheinlicher / ja gewisser / als daß die Francken / mit Annehmung des Grafen-Namens von denen Römern / auch die solchem Namen anklebende Hochachtung derer darmit belegten Personen übernommen / wie sie sonst vieles von denen Römischen Gewohnheiten entlehnet / da sie selbige in denen Landen gesehen / so sonst die Römer befehlen / und nun in ihre / derer Francken / Gewalt kommen waren. Und kan wohl nichts vernünftigers / auch der alten Historie nichts gemäßers bejahet werden / als wenn gesagt wird / daß / nach dem in (a) und (b) des vorhergehenden §. erinnerten / die Nachkommen derer hochbetrauten Herzoge und Grafen bey denen Francken u. s. w. / eben wegen derer Aemter ihrer Vorfahren / die eigentlich sogenannte Nobiles ausgemacht / von derer Nobilität Profapia in denen alten Geschichten so viel Redens ist / allwo auch mancherley Genealogien vorkommen / in welchen sich die Sippschaft derer Grafen und Herzoge darstellt. Dieses ist um so viel desto nachdrücklicher bewiesen / da Dr. Burgemeister selbst unten §. 9. (b) (c) (d) bekennen muß / daß an diesem Nobiles-Titel die Vorfahren nummehriger Adelschaft erst im XVten Seculo Theil genommen. Ergo kan ja vorher mit und unter diesem Namen nichts als Fürst- und Gräfl. Descendenz verstanden worden seyn. Hieher gehören auch die merkwürdigen Worte des Erz-Bischoffs von Rheins / Hincmari / der Epistol. II. cap. 37. schreibt: De his, quos tempore Domini Ludovici Imperatoris vidi, Palatii Procuratores & Regni Praefectos, neminem scio esse superstitem: Scio tamen de illorum Nobilitate natos pro Patribus Filios - - - Ipsi vero procurent, ut non sint moribus ac virtutibus - - - degeneres, quatenus merito Patrum Loca & Officia suppleant &c. d. i. Ich weiß Niemanden mehr von denen im Leben / die zu Zeiten Kaiser Ludwigs / des Frommen / nemlich / Besorger des Hofes und Vorsteher des Reichs (dahin er in vorigen auch die Grafen gezelet) gewesen. Doch weiß ich / daß aus dieser ihrem Adel an der Dätter Statt Söhne gebohren worden / die Sorge zu tragen

gen haben / daß sie nicht aus dem Geschlecht arten / sondern die Stellen und Aemter ihrer Väter so bekleiden / daß man sehe / es geschehe / ihrem Verdienste wegen / billig zc.

- (b) In der Zahl und Versammlung derer vornehmsten Fürsten zc. Davon ist ein ohnverweifflich Zeugnis die Uberschrift derer L. L. Allemanicarum, wenn es bey dem Goldasto Antiquitat. Alemanicarum Tomo II. Parte I. p. 15. heisset: Incipit Lex Alemanorum, quæ Temporibus Chlorarii Regis, una cum Principibus suis, id sunt, XXXIII. Episcopis, & XXXIII. Ducibus, & LXXII. Comitibus, & cætero Populo constituta. Zu Teutsch hiesse es: Hier fängt das Gesetz der Allmänner an / welche zur Zeit des Königs Eurbers (der aus dem Merovingischen Stamm gewesen / und im VI. und VII. Seculo regieret hat) zugleich mit oder in Beyseyn dessen Fürsten / das ist / mit 33. Bischöffen / 33. Herzogen / 72. Grafen / und dem übrigen Volk gemacht und festgesetzt worden. Der Satzung davon lautet l. c. pag. 34. dergestalt: Hoc decretum etiam apud Regem & Principes ejus, & apud cunctum populum Christianum, qui infra Regnum Merungorum constitit. Mabillon führt de Re diplomatica Libro VI. p. 489. sqq. ein vom Pipino gehaltenes Placitum an / in welchem gedächter Pipinus also redet: Igitur, cum nos, in Dei nomine una cum Optimatibus, vel Pontificibus, Apostolicis Patribus, seu & illustribus viris, Ducibus atque Comitibus (Confer von denen Grafen insonderheit Caroli M. Capitulare de Anno 779. altwo die Comites ausdrücklich Illustres Viri genemmet) in Palatio nostro ad universorum causas audiendas resideremus; d. i. Wir mit denen Vornehmsten des Reichs Bischöffen / denen Durchleuchtigen Mäthern / Herzogen und Grafen zc. In Annalibus Reuberianis ad Annum 771. p. 20. stehet: Carolus M. ad capiendum ex integro regnum venit Carbonacum villam, ibi - - - sacerdotes, Comites & Primates invenit &c. Ist denn hieraus nicht handgreifflich / daß dazumahl schon die Grafen in dem Saal Geist- und Weltlicher Fürsten gesessen / dieser ihrem Collegio mit beygezöhlet / und samt solchem / dem übrigen Volcke entgegen ja vorgesezet worden? Darbey denn weiter keines Wels gedacht wird / weil die mit solchem Namen heut zu Tage belegte Würde noch nicht in der Welt war / sondern / wer sich unter und außer dem Grafen- und Herren-Stand weiter herab fand / mit zu dem gemeinen Volk der freyen Menschen gehörte / bis die besonders zum Kriegs-Wesen / durch geliebene Güter / gedingte Leute die Saam-Körnchen geworden / woraus endlich der heutige niedrige Adel groß gewachsen zc. Was nachfolgende und neuere Zeiten anbelangt / schreibt Herr Ludwig (der ja denen Fürsten und Grafen / bey Erhebung seiner Erk-Fürsten / gar nicht schmeicheln / ehender / doch vielleicht nur aus allzugeschäftiger Ueberelung / etwas zu nahe treten wollen) in Erklärung der Gotiden-Bulle p. 44. 45. dieses: „Zu Zeiten der Suidenen-Bulle befunden sich viele Grafen schon in einem andern Stand. Sie waren wie die neuen Fürsten / „unter diesem Namen versethet Herr Ludwig alle Fürsten / außer seinen so genannten Erk-
 „Fürsten) von der Vormäsigkeit der Provinz und des Herkogs oder Erk-Fürsten ausge-
 „zogen und eximiret. Dannhero gleich denen Fürsten Reichszumittelbar: Die
 „Kaysler verziehen ihnen sowohl / als denen neuen Fürsten / die hohe und niedere Regalien
 „und Stücke der Landes-Hoheit: Sie sprachen nicht mehr Amrs haben / sondern ihrer
 „eigenen Lande wegen: Sie schrieben sich mit ebendem Recht / als die neue Für-
 „sten / von Gottes Gnaden: mit eins / sie waren nicht der Sache / sondern nur
 „dem Namen und Landes-Größe haben von denen Fürsten unterschieden. Dabero sie sich
 „auch so viel / als die Fürsten selbst / eingebildet und heraus genommen haben. Weil es
 „ihnen um ein wenig zu thun gewesen / daß die Kaysler ihren Namen in gestirftere Gra-
 „fen oder Fürstenschlehdredings verändert. Dadurch sie aber in der Gewalt und Hoheit
 „ihrer Lande sich nichts / als die bloße Courtoisie und Titularur verbessert haben. Wie
 „auch

„ auch etwa noch jezo der Herr Graf von Hanau das Fürsten-Parent schon so lange bey
 „ sich getragen / selbiges aber nicht einmahl gebrauchen wollen / indem er wohl gesehen /
 „ daß er dadurch weder in seinen Länden / noch auf dem Cress- Tage / das geringste ;
 „ auf dem Reichs-Tag aber nur dieses gewinnen würde: Daß Er aus dem ersten Grafen
 „ der letzte Fürst wäre / und sein eigenes Votum bekäme ; Da sonst das Seinige zu
 „ der Grafen-Band pflegte mit geschlagen zu werden. Ja ich halte mit gurem Grund dafür/
 „ daß / so bald ein Graf von der Landes-Hoheit seines Herkogs eximiret und ausgezogen
 „ worden / man ihn einen gefürsteten Grafen genemmet habe / bis endlich die Kayserliche
 „ Cankley für solche Benennung Sportels gefodert / und also diesen Namen / ohne deren
 „ Einwilligung / man ihnen nachgehends nimmer geben dürfen. Welche Arbeit hier
 „ aus klar wird / weit sich die Grafen von Holland bald Grafen / bald Fürsten bald
 „ Herzoge in ihren Urkunden genemmet: Als die wohl begriffen haben / daß ein Reichs
 „ unmittelbarer mit allen hohen Regalien versehener Graf aller dieser Namen fähig
 „ sey. Und um dieser Ursache Willen halte ich gar nicht dafür / daß die neue Fürsten
 „ Grund gehabt hätten / die Reichs-Grafen in ihrer Versammlung mit verächtlichen Au-
 „ gen anzusehen. Vielmehr bin ich der Meynung / die Grafen hätten so wenig nöthig ge-
 „ habt / ihre Stimmen in den Hauffen einer oder mehrer Bänke werffen zu lassen ; als
 „ man auch dem neuesten und allerkleinesten Fürsten / der offte weniger Land als ein Reichs-
 „ Graf hat / deswegen sein Votum singulare streitig zu machen / sich unerscheker. Ab-
 „ sonderlich da auch noch jezo auf Cress-Tagen jedes Grafen seine Stimme ein-
 „ zeln / und so wohl / als des größten Fürsten seine / gerechnet und geschlet zu
 „ werden pflegt: Da der Unterschied inner *Curiata & Civilia singularia Vota* niemals
 „ eingeführt worden ist. 2c.

(c) In dem Carolus M. die Herkogliche Stellen aufgehoben 2c. Weil er nemlich fürstent
 „ mußte / es möchten sonst die Herkoge das gegen sein Haus siben lernen / was seine Vor-
 „ fahren / als zu mächtig gewordene Herkoge / dem Merovingischen / mit dessen Verdrin-
 „ gung vom Throne / gerhan / deswegen er / was die Herkogen beissen / nun unter die Gra-
 „ fen vertheilte / die also ein mehrers bekamen / als sie sonst gehabt / obgleich unter mehrere
 „ Personen ausgepndet / damit ihm keine etwa gefährlich siele / und ist leicht zu erahen /
 „ wie gestiffen der Grafen-Stand gewesen seyn wird / sich so wenig / als nur möglich / von
 „ dem einmahl erlangen wieder enziehen zu lassen / da hernach Herkoge wiederum aufge-
 „ kommen. Ein greulicher Fehltritt Dr. Burgemeisters ist es / daß er / sonderlich was die
 „ Zeiten Caroli M. selbst betrifft / diese klare und von denen damahligen Geschicht- / Schrei-
 „ bern so deutlich bejahere Sache / Grafen und Ritter-Saal Sect. VI. No. 1. 199. p. 48. 199.
 „ klagnen will ; Schändlich / daß er falsche Allegata hierbey braudet / da weder Coccejus
 „ noch Schiller die durch Carolum M. geschbehene Aufhebung derer Herkogthümer verurtheilen /
 „ sondern ausdrücklich bejahen / wie dißfalls gerost und freymüthig auf die von Dr. Burge-
 „ meister selbst angezogene Dite provociret wird: Lächerlich / daß er mit dem / was nach Carolo
 „ M. geschbehn ist / die unrer diesem vorgegangene Dinge beweisen will. Der zur Hülffe ge-
 „ nommene Pfeffinger erhärtet wohl / aber nicht in dem von Dr. Burgemeistern angezogenen
 „ Dite ; sondern Tom. II. p. 48. 199. daß der Name derer Herkoge unrer Carolo M. gestun-
 „ den wird ; haben sie aber auch die sonst gewöhnliche Gewalt und das vorige Wesen ge-
 „ habt? Dieses kan nicht sehen / wo nicht anders die deutliche Zeugnisse daisiger Zeit lügen
 „ gestrafft werden wollen / und ist dem scheinenden Widerspruch leicht durch den Unre-
 „ schied des Ehren-Namens und thätlichen Wesens abzuhelffen. Gener ist aus vor er
 „ Gewohnheit unrer denen Leuten noch geliebet / da dieses abgeschafft worden / so n ist
 „ und auf die Art / als wie man im vorhergehenden gemeldet ; und mag darbey wohl die
 „ Gewohnheit aufkommen seyn / den Namen Graf und Herkog / Comes und Dux von ein-
 „ anderley

nerley und eben denselbigen Personen zu gebrauchen / auch sie bald mit diesem / bald mit jenem zu belegen / davon Pfeffinger ad Victriarium Tomo II, p. 88. a. seqq. genugsame Exempel und Beweißschümer beygebracht.

- (d) Die vornehmsten Fürsten / nach denen geistlichen * * Das Fürstliche Collegium haupt- sächlich ausgemacht haben zc. Ein Zeugnis kan hier statt aller seyn / die man schon anzusehen hätte / welches um so viel desto wichtiger und gültiger seyn muß / weil es von einem Manne abgelegt worden / der mit im Reichs-Rath als ein Glied selbiger Zeit gesehen / und es aus denen Reichs-Hof-Akten Caroli M. gezogen hat. Dieses ist Hincmarus, im 9. Seculo, zu Zeiten Caroli Calvi, Erzbischoff zu Rheims in Champaigne, der in seiner dritten Epistel 1. Capitul versichert / er habe denen Kirchen-Hof- und Reichs- Geschäften selbst beygewohnt (Negotii Ecclesiasticis & Palatinis, quando in amplitudine & unitate Regni prosperè agebantur, interfui) und aus Graf Adelhards / eines Blut-Verwandten Caroli M. seinem Buche de Ordine Palatii, von der Hof- und Reichs-Ordnung/ gezogen / was er nicht alles selbst gesehen / und schreibt unter andern / cap. 34. 35. also: Sed nec illud praetermittendum, quomodo (in Placitiis generalioribus & specialioribus sive archioribus) si tempus serenum, erat extra, sin autem, intra diversa loca *distincta* erant, ubi & hi (Proceres) abundanter segregati semotim, & cetera multitudo separatim residere potuissent, prius tamen cetera inferiores Personae interesse minimè potuissent. Quae utraque tamen Seniorum susceptacula sic in duobus divisa erant, ut primo omnes Episcopi, Abbates vel hujusmodi honorificentiores Clerici absque ulla Laicorum commixtione congregarentur: Similiter *Comites vel hujusmodi Principes* sibi inter honorificabiliter a cetera multitudo primo mane segregarentur, quousque tempus, siue praesente siue absente Rege, occurreret, & tunc praedicti Seniores more solito Clerici ad suam, Laici vero ad suam constitutam Curiam, subsellis similiter honorificabiliter preparatis, convocarentur, qui cum separati à ceteris essent, in eorum manebat potestate, quando simul, vel quando separatim residerent &c. das ist: Den Sinn kurz zu fassen. In engern oder allgemeinen Reichs-Zusammenkünften hätten die Vornehmen oder Großen des Reichs ihre eigene von der übrigen Menge abgeforderte Zusammenkunftsz-Derter / entweder unter freyen Himmel oder in gewissen Sälen / zu ihrem eigenen Ubertegen gehabt / darbey niemand derer übrigen niedrigeren Personen kommen dürfen. Und zwar hätten die Seniores oder Herren / weiter die Bischöffe / Aebte und andere gleichmäßige ehrwürdiger Clerici ihren eigenen Ort gehabt; wie gleichgestalt die Grafen und andere Fürsten solcher Art / auf eine ihrer Ehr und Würde anständige Art und Weise / von andern absondert / sich bey früher Tags-Zeit bey einander gesüßet / und weiter in ihre Säle zur Session auf Ehren- und Stands-mäßige Bäncke begeben / da es denn in jedes Theils Ermessen und Gutbefinden gestanden / wenn sie mit andern zusammen kommen / oder jemand zu sich ruffen lassen wollen / zc. Hieraus erhellet die Würde damahliger Grafen / die mit dem Fürsten-Namen beseger werden; Man siehet / wie sie von der übrigen Menge abgethieden / ihren besondern Fürsten-Saal gehabt / darinnen / ohne Beytritt Geringerer / delibiret / biß ihnen gefallen / da man nach heutigem Stylo reden wolte / der Re und Cor-Relation halber mit andern zusammen zu treten / oder die geringere herbey ruffen zu lassen zc.

S. 7. Die Diplomata, oder vorhandene öffentlich- feyerliche Briefe und Urkunden derer folgenden Jahrhunderte / legen nach der Reihe an den Tag / mit was für beständiger Aufmerksamkeit / (a) man den besondern Ort und die andern nachgesetzten vorgehende Stelle des Grafen-Standes heiliglich zu wahren getrachtet / also

also in denen Unterschriften namentlich ausgedrucket / wo von ihnen zu reden angefangen worden / und wenn hierauf geringere genennet worden / vor dieser ihrer Namen die Anzeige des niedrigen Standes gesetzt / damit ja alles seine Schranken haben / und nicht in den abgesonderten Grafen-Saal andere mit einlauffen möchten. Über dieses reden die Historien und deren Inhalt mit vollem Halse / auch in und mit denen merkwürdigsten Begebenheiten selbst / von was Macht und vorbringenden Ansehen der Grafen-Stand nach derer Carolinger-Zeiten unter Sächsischen / Schwäbischen und untermischten Kaysern gewesen / indem (b) derselbige unter ihren Ahnen oder Verwandten gefunden und erzhlet wird / was er gegen Gewaltigere / sich zu erhalten / gethan / und wie er (c) aus seinem Mittel Monarchen gegeben hat / wodurch das Reich unterstützt / und vor dem gänglichen Zerfall bewahret worden; gegen welcherley Vorzüge ja ein blosser unmittelbarer oder mittelbarer Edelmann erdörthen muß / wenn ihm nur der Gedanken einkommen wollte / seines Gleichen dem Reichs-Grafen-Stand gleich zu machen.

(a) Man den besondern Ort se. Hiervon wollen wir nur einige Zeugnisse derer Jahrbücher ansehen / so nach derer Carolinger Zeiten gelauffen / in welchen die Ehren-Cloßen / bey Untersreibung der Zeugen / sich wohlbedächsig in acht genommen darstellen.

Anno 1053. *Dedo Marchio & Frates ejus Gero & Temo , Comites de Brene : de Liberis Homibus : Rudolfus de Gostolice &c. Ministeriales. &c.*

Anno 1093. *Testes sunt - - - Comites : Henricus, Sigifridus, Cuno, Erpf, Ervvin; Liberi Homines : Ludolfus, Godofredus, Geroldus, Wiboldus &c. Ministeriales : Rudolfus, Ludolfus, Sactolfus &c.*

Anno 1132. *Hujus rei testes sunt : Wilhelm Praeaeftinus Episcopus - - - De Principibus Dux Waleramus, Dux Simon, Comes Adolphus de Los, Gosvving de Falcomonte (von Falkenberg) - - - de Fratribus Ecclesia : Johannes Decanus - - - de Ministris Godofridus, Christianus, Waltherus &c.*

Anno 1161. *Subscriptorum Testium astipulatione confirmo - - - Comitum : Henrici Advocati & filii sui Bernhardsi ; Sifridi, Comitis de Blanckenbourg &c. Nobilium : Luithardi de Meners, Luidolphi de Waldenroth, Gunzelini de Hagen ; Hermannii de Luichovve ; Hugoldi de Hirmanneburg ; Gerlachi & Filii sui de Wege &c. Ministerialium : Henrici de Wida ; Liepoldi de Hirtzberg.*

Anno 1202. *Testes : Bruno Praepositus - - - Laica Persona & Nobiles : Everhardus Comes de Sayna, Henricus, Comes Junior, Godofredus Comes de Spanheim - - - item Ministeriales Comitis de Sayna ; Arnoldus Burggravius, Gilbertus, Pincerna &c. - - - item Domini & Ministeriales (horum scilicet Dominorum) de Isenburg Gerlacus & Filius ejus Gerlacus, Henricus & Frater ejus Gerhardus, Henricus Burggravius, scilicet Isenburgenfium Dominorum &c.*

Dr. Burgemeister ersparet selbst einem die Mühe / ein mehrers beyzubringen / weil vieles dergleichen Grafen-und Ritter-Saal III. Sect. 43. p. 465. seqq. umständlich zu sehen. Man überläßt aber jedem Bekheuten das Urtheil / ob mehrgedachter Dr. Burgemeister sani Judicii gewesen / da Er gleichwol folgern wollen: Die Reichs-und Landstättige Ritterschafft habe mit denen Reichs-Grafen einen Adel gleicher Art / und sey zwischen beiden

benden / was den Adel anbelangt / nur ein Unterschied des Grades. Wie ohnverschämmt und ungereimt solches sey / ergiebt sich von selbst / und erbeller aus mehr vorgekommenen und vor-
kommenden.

(b) Derselbige unter ihren Ahnen und Verwandten zc. Was die Ahnen anbelangt / so war / de-
rer Carolinger und ihrer Abstammung von Grafen zu geschweigen / Conradus der I. ein
Sohn *Conradi* des Grafens in Francken / Hessen und Wetterau; Henricus Aucep-
s ein Enkel Ludolfs des Grafens in Sachsen / Säckters vom Kloster Gandersheim / welcher ge-
stalt Otto I. II. III. Henricus II. Nachkommen eines Sächsischen Grafens; Conradus II.
ein Sohn Adelheids / Gräfin von Metz / welche Gräfin also eine Anfrau Henrici III. IV. V.
wie auch Conradi III. als eines Endels Henrici IV. gewesen; Lotharius ein Sohn Geb-
hardi Grafens von Supplinburg / Fridericus I. oder Barbarossa / ein Sohn Graf Fried-
richs von Weiblingen auch Hohen-Stauffen / und Himmeltruds / Gräfin von Heffenstein.
Summa: Man muß gestehen / daß die Regierer des teutschen Reichs ihren Ursprung aus
Reichs-Gräfl. Geschlecht genommen / und dieses / in so weit / die Ehre hat / Häupter ge-
samten Witt-Gliedern und Unterthanen dieses mächtigen und allerberühmtesten Staats-Er-
bers gegeben zu haben.

Was übrige Verwandtschaft betrifft / ist selbige / zum Theil / aus bisher erzelter An-
und Abkunft derer Kayser und weiter aus ihrer und derer ihren Vermählung mit Personen
Gräfl. Stands zu erkennen / davon nur noch etwas bezubringen / um nicht zu weitläufftig
mit einem mehrern zu fallen.

- Carolus M. hatte zur dritten Gemahlin Fufradam, Graf Rathsluffs Tochter.
- Ludovicus Pius hatte zur ersten Gemahlin Irmengard, des Grafens und Herzogs Ni-
granni Tochter zc. zur zweyten aber Judich, Graf Welsels zu Wsingaren Tochter.
- Lotharius I. Irmengard, eines Grafen Hugonis Tochter.
- Ludovicus II. Angilbergam Eihconis, Grafens von Altorf Tochter.
- Carl der Kahle / zur ersten Gemahlin Hermentraud, Graf Orenis von Orleans Toch-
ter; zur 2ten Richildin, Graf Bovonis von Ardennen Tochter.
- Ludvvig der Stammer / zur ersten Ansgarden, Graf Hardines Tochter.
- Carl der Dicke / zur ersten / Grafen Erchangers Tochter / unbekandten Namens.
- Conradus I. Kunigunden, Grafen Erchangers in Schwaben Tochter.
- Heinrich I. der Finkler / zur ersten / Harburgen / Graf Erwins zu Altenburg und Mer-
seburg Tochter; zur andern Mathilden / Dietrichs Grafens von Ringelbeim Tochter.
- Heinrich II. oder der Heilige / Kunigunden, Graf Siegfrieds von Lüsselburg oder am
Rhein Tochter.
- Lotharius II. Nischen / Graf Heinrichs des Dritten in Nordheim Tochter.
- Friedrich der Rothbart / Beatrix, Reinholds / Grafens von Burgund Tochter.
- Rudolf I. von Habsburg / Ubr Barer glorwürdigst-Österreichischen Hauses / Anuca,
Burchards / Grafens von Hochberg Tochter.
- Adolf von Nassau / Imaginam, Herrn Gerlachs von Limburg an der Lahn Tochter.
- Albertus I. Elisabeth / Meinharths / Grafens von Tyrol Tochter.
- Ludwig der Bayer / erstlich eines ungenannten Grafens / lechlich Margarethen / Wis-
helms / Grafen von Holland Tochter.
- Siegesmund / Graf Heemanns von Citty Tochter.

Solten diese Vermählungen so vieler Kayser hintereinander mit Gräfl. Töchtern nicht zu dem
allerbesten Zeugniß dienen / in was für ausnehmender Würdig- und Ehrbarkeit der Gra-
fen-Stand beständig gewesen? Da man sich nicht der Kürze beschle / könne man ebenfallts
leicht zeigen / wie Kayser dem Grafen-Stande ihre Prinkefinne nicht verlaget / und wolcher-
ley genaue Verwandtschaft zwischen Fürst- und Gräfl. Häusern durch alle Tausenderte
gewesen

gewesen sey. Obnangeführt soll hier nicht bleiben / was der gesamter gelehrten Welt sowol/ als bey Kayserl. und Reichs = Cammer = Gerichte befandte und berühmte Herr von Ludolf hieser gehöriges angemercket / daß eine Gräfin keiner Stands = Erhöhung brauche/ wenn sie einen Fürsten oder Herkog heurathete / sondern gleich sofort / vermöög ihres hohen Adels / mit ihrem Gemahl gleicher Würden zu seyn erathet würde / und gleiches Titals sähig sey ; Da im Gegentheil ein gemein Adeltliches Frauenzimmer der Erhebung in höhern Stand brauche / wenn sie ein würdiges Gemahl eines Herrn aus dem Mittel Fürstlichen Standes seyn sollte. Seine eigene dieses besagende Worte findet man in desselbigen Tractatu Nomico - Politico, de Jure Fœminarum Illustrium s. 8. 9. pag. 20. seq. Dieses Inhalts : Non opus ergo collatione nova dignitatis, si Uxor Comes, vel quæ dignitatis fruitur paritate, matrimonio jungatur Principi. Transibit hæc in ordinem Principum, Fœminarum virtute majoris sive Regalis, quam jam habebat, dignitatis, retinebit eam Vidua. Was er zu mehrerer Erläuterung dessen vorbringe / beschet in folgenden : Eyben de Tit. Nobilis, s. 7 Chr. Wilh. Eyben de stylo Curie s. XI. Hinc stylus Curiarum : der Durchlauchtigen Fürstin / Frauen N. vermählter Herkogin zu N. geborne Gräfin zu N. Exempla recentiora passim sunt obvia, antiquiora ex Genealogicis scriptoribus peti possunt. Confer Myleri Gamologiam cap. 9. §. 1. Im neuntdten Paragrapho findet sich l. e. dieses : Diversum erit dicendum, si Princeps Comesve Nobilem inferioris gradus duxerit, quia hic de acquisitione superioris nobilitatis foret quaestio. Exempla recentissima petiti & imperatri eo casu altioris nobilitatis gradus ab Imperatore, dubium omne remouent : Und in Anmerkungen dieses : Ducis Saxonie Jo. Adolphi Weisenfels. Uxor Nob. de Bunau. Ducis Sax. Alberti Coburgici Uxor Nob. de Kimpinsky. Georgii Wilhelmi Ducis Br. Lun. Uxor. Eleonora Desmirs. Lebrechti Principis Anhaltini Uxor Bernhardina Jacobina de Wede principalem dignitatem ab Imperatore obtinuerit. Nullum verò, quod sciam, exemplum datur, quod Comitiss Filia, nupta Principi, Princeps fuerit ab Imperatore creata.

- (c) Aus seinem Mittel Monarchen gegeben 2c. Noch vor dem Interregno, Grafen Wilhelm von Holland / nach demselbigen / als ersten Wiederhersteller des zu gänzlichem Untergang schwandenden Reichs / Rudolfs / Grafen von Habsburg / dessen Nachkommen schaft & Ort bis ans Ende der Welt vermehren wolte ! Zwischen Regenten auß selbiger / Adolfsen, Grafen von Nassau ; Günthern / Grafen von Schwarzburg / Heinrichen, Grafen von Lüneburg / dessen Enckel Carolus IV. Die Uhrenckel Wenceslaus und Sigismundus gewesen. Bey welcher der Sachen Verwandelis man nicht wohl begreifen mag / wie sich Dr. Burgmeister so weit vergessen können / von dem Reichs = Grafen = Stand hin und wieder so verächtlich / ja fast spöterisch / auch in Ansehung derer Zeiten zu reden / da solcher Stand aus seinem Gebürt und Mittel die höchsten Häupter der Welt dargereicher.

§. 2. Obgleich so nach / als vor der so langen Verlebidigung des Kayserlichen Throns / im XIII. und nachfolgenden Jahrhunderten / (a) der nunmehr so genannte Reichs = Adel / nebst einigen höhern ziemlichen Theils / seine Tausft manchnal mehr zu Verwirrung und Befehdung / als zu Erhaltung des Vaterlands und zu Schirmung seiner Einwohner / mißbräuchlich angewendet / und hierbey auch (b) verschiedenen Gliedern des Reichs = Fürsten = und Grafen = Stands allerhand Verdruß zugefüget / und solgliche einige dieserley hohen Stands veranlasset hat / (c) sich mit andern wohlmeinendern des nachgesetzten Adels in Schirm = Bündnisse einzulassen ; (d) ist doch so des Reichs = Grafen = als Fürsten = Standes ausnehmende Würde deshalb nicht verdunckelt ; sondern im Kayserl. Hause auch andern

bern Hochfürstl. Geschlechtern erhalten / und (e) mit unter deren Ehren-Titeln / so damahls als hernach / in ihrem Glanze fortgeführt / auch vollends so weit verherrlicht worden / daß sie endlich / wie andern höhern Ständen / die der Majestät gleichende hohe Landes-Obrigkeit zum bündigsten versichert erhalten hat / wie bald mehrers zu gedencken seyn wird.

(a) Der nunmehr so genannte Reichs-Adel zc. Dieses geschet Dr. Burgemeister selbst / Grafen- und Ritter-Saal I. Sect. I. Num. 49. p. 12.

(b) Verschiedenen Gliedern des Reichs-Fürsten- und Grafen-Stands allerhand Verdruss zugefüget zc. Dessen Beweisbuch bringet Dr. Burgemeister selber bey in bedenklichen Exempeln / Ritter-Saal I. Sect. XI. Num. 4. 5. 6. p. 66. 67.

(c) Sich mit andern wohlmeinendern des nachgesetzten Adels zc. Siehe auch hiervon den die Sache zusehenden Dr. Burgemeister I. Sect. XI. Num. 9. seqq. p. 67. seqq.

(d) Ist doch so des Reichs-Grafen-als-Fürsten-Stands ausnehmende Würde dadurch nicht verdunkelt zc. Daß dergleichen Würde durch Bündnisse mit niedrigen nicht geschmälert werde / wissen ja wohl die gemeinste Leute / und wenn dannenhero eine Gleichheit zwischen denen Verbundenen entstände / müßte Dr. Burgemeister seine Rittertschaft auch denen Fürsten pariren / dergleichen ja in seiner l. c. angeführten Verbindnis wider die Schlegler und andere in damahligen und folgenden Zeiten gewesen. Was aber zu viel beweiset / das beweiset gar nichts / nach der bekandten und wohlbegründeten Regel derer Logicornum. Solte Dr. Burgemeisters Folge gelten / daß des nunmehrigen Adels ehemahlige genaue Bündnis mit denen Grafen eine Gleichheit beyderseits Theile eingeführet / so müßte solcher Adel / wie gedacht / nicht nur denen Fürsten / sondern so gar Hur-Fürsten / Königen / Kaysern gleich seyn / als dergleichen sich in die aus der Gesellschaft des Georgen-Schilts entstandene Schwäbische Bündnis begeben. Siehe Dactium à Capite IX. usque ad XXIII. utrinque inclusive, allwo das gemeldete / und noch überflüssig dieses erhellet / wie wohlbedächtlich in der Titulatur u. s. w. auch derer Grafen und Herren Vorzug vor Ritter und Knechten beobachtet worden. Z. E. von Grafen und Herrn das Wir / von denen Rittern und Knechten / wann sie gleich Hauptleute des Bunds waren nur das Ich (l. c. c. 8. p. 28; a. Ich Htel Hanns von Bodmann / der Zeit als ein Hauptmann zc. Wir Götz / Graf von Werdenberg / Wir Johannes / Graf zu Sonnenberg / Wir Albrecht / Herr zu Limburg; Wie Ludwig / Graf zu Helfenstein zc.) gebraucht; und / da Fürsten und Gräbe an den Bund geschrieven / so sorgfältig denen Grafen das Wohlgebohrnen / denen Freyen Herren das Weil / denen Rittern und Knechten / das Streng und Vest / l. c. p. 292. a. b. denen Reichs-Ständen / Ehrsam und Weise l. c. p. 307. gegeben / nicht in jedes Rang gewäset und erkennet worden zc.

Die nachfolgende Zeiten haben den Vorzug derer Grafen und Herrn auch erkennet / sonderlich wann diese sich mit niedrigeren in Bündnis eingelassen / davon ein wichtiges Exempel in der Verein zu sehen / welche Anno 1495. zwischen einigen Grafen und der Burg Friedberg gemacht / da zu Anfang und Ende der wichtige Unterschied zwischen jenen und diesen / nicht nur in Worten / sondern auch deren Stelle zum ehrerbietig- und sorgfältigsten in acht genommen worden / da es heisset und hebet zu Anfange: Wir diese nachbenahmte Grafen und Herren mit Namen Adolph und Philipps / Grafen zu Hanau zc.

Und hier (fängt ein neuer Abt an / weil die Rittertschaft für unsiemlich gehalten / mit Grafen und Herren in einer Zeiten fortzuschreiben) Wir Burggrafen / Baumeister / Burgmannen und Gemeine von der Rittertschaft derer Schloße Friedberg / Geinhausen zc.

Hey der Unterschrift ist wieder merkwürdig / wenn man liest: Und des allen zu wahrem Urfunde

kunde haben wir Grafen und Herren obgenannt unser jeglicher seir eigen Inseigel untern an diesen Brief thun henden; und wir Burggraven Uns alle und jeglichen besonder bey der obgenannten / **Unser gnädigen Herrn** / Inseigel auch wissenlich an diesen Brief gehangen zc.

- (c) Wie unzer deren Ehren-Titeln = = = in ihrem Glantz fortgeschribet zc. Befandt amts / das Kayser / Könige / Churfürsten und Fürsten sich nicht schämen / in ihren Ehren-Titeln den Grafen wie Herren-Namen schlechthin / oder mit einem Bey-Wort gefürsteter Land-Markt zc. zu setzen; wer hat aber erfahren / das sie von eines Edeleutens an sie gefallenen Gute sich geschriben? z. E. In jekt ungemein höchst-löblichst regierender Kayser. Majestät Titular, zu Anfang dero Capitalation, liest man: Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden/ erwählter Römischer König / allzeit Mehrer des Reichs / Erz-Herzog zu Oesterreich / König in Hispanien/ beeder Sicilien und Hierusalem / wie auch zu Hungarn und Böhem / Herzog zu Burgund und Brabant / Graf zu Habsburg / zu Flandern / zu Tyrol / zc. Die Capitalation dero glorwürdigsten Vorfahren am Reich/ Josephi, nennet diesen in der Titularur inzer andern auch Grafen zu Habsburg / Tyrol und Görz zc. Wo die Titularur noch völliger (siehe Brandenbergs Europäischer Herald Ersten Theil p. m. 235. a.) findet sich unzer Kayserl. Majestät Ehren-Titul auch dieses: Marggraf des Heil. Römischen Reichs zu Burgau in Mähren/ Ober- und Nieder-laufnitz/ gefürsteter Graf zu Habsburg / Tyrol / Püret / Kyburg / Görz / Landgraf in Elsaß / Herr auf der Windischen Markt zu Porrenau und zu Salins zc. Schreibe sich nicht der König in Schime next Graf zu Dittenburg und Delmenhorst? Der König in Polen und Churfürst zu Sachsen / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Weissen / Burggraf zu Magdeburg / Graf zu der Mark / Ravensberg und Darby / Herr zu Ravensstein? Der König in Preussen und Churfürst zu Brandenburg / Burggraf zu Nürnberg / Graf zu Hohenjollern / Mark / Ravensberg / Lingen zc. Herr zu Ravensstein/ Laenburg/ Wilroy/ Wreda zc. Chur-Pfalz / Graf zu Beldenk/ Sponheim/ der Markt zc. Herr zu Ravensstein zc. Churfürst zu Hannover / seine Braunschweig-Lüneburgs. Sa. se / Grafen zu Hain und Dybott. Das Fürstl. Sächs. Ernestinische Haus / Landgrafen in Thüringen / Marggrafen zu Weissen / gefürstete Grafen zu Heineberg / Grafen zu der Mark und Ravensberg / Herren zu Ravensstein? Das Marggräfl. Brandenburgisch. Haus / Burggrafen zu Nürnberg / Grafen von Hohenjollern / u. s. f. ? Sind nicht Hochfürstliche Häuser / die ihren Haupt-Ehren-Titul von dem Haupt-Wort Graf / mit einem Beysatz / herführen / als die Land-Grafen von Hessen / die Marggrafen von Baden / u. s. w. ? Kayser Rudolphi I. Söhne Albertus und Hartmannus wurden annoch Grafen schlechthin genennet / da ihr Vater schon Kayser war / und hat Lünig in Spiellegii Reelchallisch parte II. eine Urkund des Bischoffs von Pafau / wegen Belohnung derer Herzoge von Oesterreich de Anno 1277. beygebracht / in welchem es p. 790. a. heißet: Testes sunt - - Illustres Albertus Dux Saxonie, Albertus & Hartmannus Filii Domini nostri, Comes de Habsburg &c. Der alte Spangenberg hat bisher erinnert / schon zu seiner Zeit / als einen Beweis und Merkmal von besonderer Prerogative des Grafen-Standes angesehen / und im ersten Theil seines Adel-Spiegels c. 16. fol. m. 305. a. geschriben. "Erlliche Fürsten scheuen sich nicht / derer Grafschaffen in ihren Tituln zu gedenken; wie denn die Erk-Herzoge von Oesterreich sich Grafen zu Habsburg / Flandern / Tyrol / Püret / Kyburg und Görz; die Herzoge zu Pommern Grafen zu Gukrow / die zu Mecklenburg Grafen zu Schwerin / die Herzogen zu Bayern Grafen zu Beldenk / die von Württemberg Grafen zu Monpelgard / die zu Holftein Grafen zu Ddenburg und Delmenhorst / die Land-Grafen zu Hessen Grafen zu Sagen

“Eisenellenbogen / Nidda zc. Obgleich dervormalten deren Marg- und Land- auch Burggrafen respective ihre prerogativ vor denen schlechthin ohne Zusatz genannten Grafen allerdings erheblich zu lassen ist; so haben doch Ludwig über die güldene Bulle p. 123, und der Autor des Schediasmatis im ersten Theil Speciegii Sæcularis zum Reichs-Archiv, p. 15, z. angemercket / daß der Name Graf eine Haupt-Art sey / unter denen die sonderbaren mit Zusatz und ohne Zusatz ausgebrochene Art derer Marg-land-Burggrafen und Grafen / in ihre Art und Maasse / enthalten sind; und dannhero vor dem zum Theil ein so großer Unterschied zwischen Grafen ohne Beysatz / und denen mit dem Beysatz: Marg-land-Burggrafen zc. eben nicht so groß gewesen / als die sich alle in dem Grafen-Stand gefunden. Dieweil gehört das Decretum Rudolphi I. so in Leibnizii Codice Juris Germani Diplomatico, das XV. in der Ordnung des Prodromi ist / und in welchem gedachter Kayser sagt: “Licet Comitatum & Marchionatum Provinciarum (intendentes hac duo Nomina scilicet Comitatum & Marchionatum esse Synonyma, & unum non diversa supponere) ac Comitatum Forkalkter - - concedamus &c. d. i. Wir halten dafür / daß Grafschaften und Marggrafschaften einertzey bedeute zc. Auch noch zu Zeiten der gedachten Bulle / da man sonderlich jedem Stande des Reichs das Seine veräußern wollen / finden sich Diplomata, aus welchen erhellet / daß z. E. Land- und Burggrafen mit zu der Haupt-Classe derer Grafen überhaupt gezehlet worden. In Goldasti Appendice Documentorum ad Tomum I. Commentariorum de Regni Bohemiarum Juribus n. 34. p. * 58. b. stehet in Caroli IV. Confirmatione de Ao 1348. Privilegii Friderici II. folgendes: Hujus rei Testes sunt - - Rudolphus Senior Dux Saxoniarum & Fridericus de Deck. Duces: Johannes Burggravius Nurembergensis, Ulrichus, Landgravius de Lütckenberg, Fridericus de Orlamunda, Ulrichus de Helfenstein & Rudolphus de Werthheim, Comites: Petrus de Hevvy, Graf de Hohenloch, Godfridus de Prunck, Evehardus de Waltsee, Egolf de Fribernus Romani Regni præfati Principes & Barones &c. I. e. Tomo II. in Beylagen No. 37. p. 237. wird dieses Teutschi gefunden / in Caroli IV. Bestättigung Böhmischer Privilegien de Anno 1355. Zeugen dieser Dinge sind diese: Der Hochwürdige = = Bischoff. Die Durchlauchtige Johann Marggraf von Montisferrat, Stephanus Pfaltzgraf von Rheint und Herzog in Bayern; Nicolaus der Herzog von Troppau / Otto von Braunschweig / Wolck von Falkenberg / Herzoge: Uno die Hoch- und Wohlgebohrne Johannes Burggraf zu Nürnberg / Ludwig von Verdingen / Heinrich von Schwartzenburg / Johannes der Eichenburger / Landgraf und Heinrich von Gleichen / Grafen.

Mehr in gedachtem Appendice findet sich No. 44. p. 88. * de Anno 1355. die Bestätigung Caroli IV. wegen Incorporirung derer Polnischen und Schlesißen Fürstenthümer mit Böhmen / allworinnen es heisset; Testes Illustris Rudolphus Senior, Dux Saxoniarum &c. Venerabiles - - Episcopi, Illustris, Rudolphus Junior Saxoniarum & Johannis Oppavien. Duces: Spectabiles, Burchardus Magister Curiarum nostrarum, Burggravius Magdeburgensis & Albertus de Anhalt, Comites: Nobiles, Johannes de Rosenbergo, Johannes de Sternbergo, Zrincko de Hahnenberg &c. Tom. II. des citirten Operis Goldastiani. in Beylagen No. 42. p. 242. wird beverstehendes Lateinische also verdeutschet gelesen. Zeugen sind: Der Ehrwürdige Ernst Erzbischoff zu Prag. Der Durchlauchtige Rudolph der ältere in Sachsen / des Heil. Römi. Reichs Erbkammerherr / unser Oheim; Die Ehrwürdige = = Bischöffe. Die Durchlauchtige Rudolph der jüngere in Sachsen / und Johann von Oppau / Herzogen: Die Kämberren / Burchard / unser Hofmeister zu Magdeburg und Albrecht von Anhalt / Grafen: und die Edlen / Johann von Rosenbergo zc. In hier oben mehr angezogenem Werke des Goldasts findet sich auch Tomo I. im Appendice de Anno 1275, n. 19. ein Decretum Rudolphi I. quod Ducibus Bavariarum Jus eligendi Romano-

manorum Regem competat, da es p. * 38. lauffet: Testes ex Laicis Filius noster Ludovicus Comes Palatinus Rheni, Dux Bavariae: Philippus Dux Corinthiae: Mainhardus Comes Tyrolensis; Fridericus Burggravius de Nüremberg, Heiricus Marchio de Burgav, Ulrichus de Helfenstein, Ludovicus de Oettingen, Albertus & Burchardus de Hohenberg, Henricus de Fürstenberg, Tybaldus de Pöretho & Ludovicus de Honberg Comites: Henricus & Burchtoldus de Niffen &c. Daß in denen gar alten Zeiten **Marggrafen** in der Classe derer Grafen überhaupt zu seyn erachtet worden / mag unter andern auch aus Ditmari Worren gesehen werden / da er / libro III. circa finem in Leibnirii Tomo I. script. Brunsvicensium p. 345. also schreibt: Conveniunt Episcopi Giselerus & Hillibardus cum **Marchione** Thiderico ceterisque Comitibus Redago, Hudone, & Binzone, Friderico, Dudone ac patre meo Sigfrido &c. d. i. Die **Bischöffe / Bisler und Hilbard / samen mit dem Marggrafen und denen übrigen / oder andern Grafen / Redang, Hudon, Benzo, Friedrich / Dudo und meinem Vater Siegfried** (der Erbgrafen von Waldeck nemlich war) zusammen zc. Lünig führt ein Diploma Henrici V. an / Spicilegii Ecclesiastici Parte II. p. 824. a. de Ao. IV. in welchem Hermannus Marchio denen Comitibus, Herimanno de Saxonia & Gotfridi de Caloen (Calven vielleicht) nachgesetzt zu finden. Confer. idem Spicilegium I. c. p. 140. b. & parte III. p. 676. b. allwo ein Comes Palatinus erst nach denen andern Comitibus genennet zu sehen ist.

§. 9. Man würde ein Licht am hellsten Mittage anzünden wollen / wenn man hier ausführlich anführte / wie aus oben kurglich berührten Gründen (a) alle Publicisten oder Lehrer des Deutschen Staats = Rechts einhellig den ausnehmenden Vorzug des Grafen = Standes vor dem heutigen Reichs = Adel behauptet / und dargethan / daß jenem / wie höhern Fürsten / (b) der Ehren = Titul Nobilis, oder Edel / ehedem allein beygelegt / solcher / nach denen Grafen / weiter nicht als auf Reichs = Baronen oder Frey = Herren inclusive, oder diese mit einschließlich / gegangen / die Vorfahren dermahliger Ritterschafft solcher Zeit gar davon ausgeschlossen / hernach aber (c) da diese mit an gedachtem Ehren = Wort allmählich Theil genommen / doch der Vorzug derer Fürsten und Grafen dadurch gewahrt worden / daß man solches (d) den hohen, die Ritterschafft den niedrigen Adel beygenahmet / mithin dem Grafen = Stand seinen besondern Ehren = Saal gerettet / und diesen / in so weit / vor der Ritterschafft geschlossen hat.

(a) Alle Publicisten = = den ausnehmenden Vorzug des Reichs = Grafen = Standes vor dem heutigen Reichs = Adel behauptet zc. Wir wollen einen nennen / bey dem die übrige mehr angezogen zu finden / Pfeffingerum ad Viriarium Libro I. Tit. XVII. p. l. p. m. 567. 199.

(b) Der Ehren = Titul des Adels ehedem allein beygelegt zc. Siehe davon einen ganzen Hauffen Zeugen älterer und neuerer Zeiten beyhm Pfeffinger ad Viriarium Libro I. Tit. XX. § 6. p. m. 377. a 199. denen noch viele und fast unzählige andere beygelegt werden können. Wie ungern nun auch Dr. Burgemeister dieses aufrechtig eingesehen; sondern lieber fast unversähmt gesamtam Alterthum und dieses darlegenden unpartheihschen Auctoribus widerprechen will; so hat ihm doch die allzumächtige Arbeit hin und wieder die Bekännnis ausgepreßet / daß noch bey denen Verwirrungen des Interregni die Grafen / Herren und Freyherren / per Excellentiam Nobiles, hauptsächlich / oder zum eigenthschen / und im ausnehmenden Verstande / Nobiles oder Edel genennet worden / Grafen = und Ritter = Saal Theil

- Theil Sect. I. n. 37. p. 9. im andern Theil Sect. XIII. n. 6. p. 132. heisset es : Ein Freyherr sey per Excellentiam Edel vor Alters genemter worden / im Lateinischen Nobilis. Confer. omnino Grafen- und Ritter-Saal II. Sect. XIV. p. t. p. 132. seq. und unten li. (d)
- (c) Da diese (nun sogenannte Ritterschafft) mit an gedachtem Ehren-Wort (Nobilis) allmählich Theil genommen zc. Daß dieses geschehen / und davon bey guter Zeit / auch um das XI. und XII. Saeculum einiger Anfang zu finden sey / wird von unpartheyliſchen nicht geläugnet / und kan leicht begriffen werden / daß die Leute dermalthiger Zeit (wie es Dr. Burgemeister II. Sect. XV. n. 13. 14. p. 137. sein deutlich bekennet / und den von denen Vorfabren jekmalthiger Ritterschafft angenommenen Nobilis-Titel was neuerliches genemtet) einen ihnen sonst nicht zukommenden Titel anzunehmen / durch natürliche Hoffart gezeiget / eben so geschickt gewesen ; als gemein / aber auch zugleich lächerlich heut zu Tage ist / daß gemeine Edelleute sich unereinander in ihren Briefen und deren Aufschriften den Barons-Namen eigenmächtig beylegen. Die ehemahls den Nobilis-Namen eigenthümlich zu voraus habende Fürsten / Grafen und Herren mögen wohl denen Niedrigen Gelegenheitslich sothanen Namen gemein zu machen / darmit gegeben haben / daß sie sich in die Ritter-Runst mit denen / die sonst ihnen am Stande gar nicht gleich waren / eingelassen / wölsden denn der Mühs oder Uebermuth gestiegen / daß sie gemeynet / Recht zu haben / sich eines Namens mit denen zu gebrauchen / die mit ihnen in einem Schranken rennen / u. s. w. davon unten in denen unpartheyliſchen Gedanken ein mehrers.
- (d) Solche (Fürsten / Grafen und Herren) den hohen / die Ritterschafft den niedrigen Adel zc. Außer denen dieses beweisenden Staats-Lehrern / sagen davon in keiner Masse die gesamte Reichs-Stände / in ihren hundert / von Dr. Burgemeister selbst angezogenen / aber stöseth verstanden oder übel verdrerhenen Besißwehreden / wider den Römischen Stuhl / in denen Annis 1522. 1523. zu Nürnberg zusammen getragen / da es s. XXV. heisset : Licet quodam Reeleſe in hoc, ut Nobiles tantum summae atque mediae fortis ad eas reciperentur, primum sunt fundatae, in quibus privilegium est, ut tantum Principes, Comites & Barones aut alioqui Nobiles acceptari possint, d. i. Obgleich einige Kirchen darzu gestiftet sind / daß Edle / der höchsten und mittlern Art / darein genommen werden / und das Privilegium haben / daß nur Fürsten / Grafen / Herren / oder sonst andere Edle darein kommen sollen zc. Wer siehet und greiffet nicht / daß in diesen Worten die andere Edle / durch das Gegen-Sakes-Zeichen und Würlein aut, im Teuſchlen / Oder / von denen Fürsten / Grafen und Herren / als der vorhin genannten höchsten Art des Adels / unterschieden / und als die Glieder der nachgeschickten Niedrigern / genemtet worden? Wenn ist nicht bekant / (siehe unten §. 12. dieses Vorberichts) daß die Reichs-Grafen und Herren in dem zweyten derer höhern Reichs Collegiis (NB. man schreibet hier mit dem stylo Hero Rayserl. Majestät und gesamter Reichs-Stände) Sitz und Stimm hergebracht / und in dieser Classe ihren Platz / auch darnach die Würdigkeit haben / dergestalt zum hohen Adel / so zu denen hohen Ständen des Reichs / nebst denen geistlichen Prälaten desselbigen / ohn-widersprechlich gehören? Der oben angezogene Herr von Ludolf schreibet in seinem schon gedachten Tractat de Jure Foeminarum Illustrium s. 7. p. 20. folgendes : Principes vero, Comites, & qui his sunt pares, est clypeo & ordine distinctos, superiore gaudere nobilitate, quam Regalem vocamus. Seine Anmerkungen hierüber sind diese : I. Feud. 14. Struv. J. F. cap. 3. aph. 5. n. 3. unde est, quod stylo Curiae nonnunquam Principibus Comites fuerint exarcati, promiscua inter eos appellatio. V. Ch. Willh. Eyben de stylo Cur. s. XIII. qui & §. 16. seqq. peculiaris familiae Sahvvarzburgicae prerogativas recenset. Ex Misnia Margravio multos Comites prognatos, qui titulum Principum non retinuerunt, dignitate tamen non inferiores, ex Fabricii Originibus Sax. lib. V. petere licet. Non sequitur : Principis titulo non utitur, ergo Princeps non est, modo ex Principum familia

familia legitime descendat. Quid enim si introducto primogenitura jure, filii secundo loco nati Comites vocari velint, aut si Comes sit primogenitus, Nobiles. In Gallia etiam observatum, Regia stirpis Principes Comites vocari, exemplo Roberti, Auctoris hodiernae familiae Bourbonicae, in Gallia regnantis, qui olim Comes de Clermont dictus fuit. Philippi III. R. Gall. Filii Comitis de Valois. Comitis de Soissons apud Galliae rerum Scriptores, Modernus Exercitus Caesarei Dux Gloriosissimus Eugenius, Saubaudiae Princeps, olim etiam Comes de Soissons vocabatur. Unde dennoch hat Dr. Burgemeister die Verwegenheit haben dürfen / die Reichs-Äbte / Prälaten / Grafen und Herren niederige Stände zu nemen / ja sie dem niedrigen Adel beizugeben; Grafen und Ritter-Saal dritter Theil Sect. XXXVII. p. 475. sq. da er doch die gemeine Reichs-Ritterschafft zu hohen Dienst-Männern / durchaus / ohnverschämt und ohngegründet machen wollen / gleich als ob nunmehr ein Privat Doctor Fons oder Arbitr Dignitatum Imperii wäre / der alles übern Hauffen stärken / und in gesamter Verfassung derer Reichs-Stände das unterste / wie man sagt / zu oberst führen möchte. Man siehet dannenhero / wie weit eine vorgefaste und durch Eigennus bestieffte Meinung erstrecken kan / ja wie verbündet der Mensch dadurch wird / daß er selbst nicht weiß / was er sagt / sinemahl Dr. Burgemeister nicht nur überhaupt den Unterscheid des Adels in hohen und niedrigen gebilliget; sondern insonderheit auch II. Sect. XV. n. 13. p. 137. namentlich gezeigt hat / daß der Niedere Adel / die Ritter / Edelleute oder Edel-Breche in sich begriffe / die man vor dem XV. Seculo nur Fromm / Ehrbar / Best / Gestreng genennet; so muß er denn die Grafen und Herren nebst denen Fürsten in dem hohen Adel selbst lassen. Confer. Ritter- und Grafen-Saal I. c. Sect. XIV. n. 1. - 6. p. 132. I. Sect. I. n. 38. 39. 40. p. 10. n. 49. 50. 52. 53. p. 12. 13. n. 55. p. 14. Sect. IV. n. 29. Dem guten Dr. Burgemeister ist dergleichen verwoorener und unbündiger Selbst-Widerspruch dergestalt gemein / daß man seinen sogenannten Grafen- und Ritter-Saal ja wohl: *ἀντινομίας ἀκούοις ἰκνάς*; Nichts schließende überhaupt und summarische Exempel hiervon darzustellen / und die Dr. Burgemeisterische Selbst-Schlitze beinander zu machen / was namentlich die Ausgleichung derer Reichs-Grafen und Ritterschafft / als *Rubrum* seines mehr vorkommenden Wertheils anbelange / so hat er ein langes und breites gemacht.

(1.) Von Exemption derer Ritterschafftlichen Güter etc. Der Gerechtigkeit liebende Reichs-Grafen-Stand wird nicht gesünnet seyn / was dithalls die Ritterschafft beweislich hergebracht / ihre zu widerstehen; kan und soll aber dessen unbillige Ausdehnung nicht leyden / und weiß nicht zu begreifen / wie Gütchen / die in dero Marken / Rheinen / Gränken / Thümen u. s. w. liegen / ein besonders Territorium, ohne die außerte Verwirrung aller Ordnungen machen können. Wie dem aber nun innewerth seyn und weichergericht auch dergleichen Greis ausfallen möchte / so folger doch daher kein Grafen- und Ritter-Saal / oder daß Reichs-Grafen- und Reichs-Ritterschafft in einer Classe der Würdigkeit enthalten. Denn wenn die Folge gelten sollte: Wer eximiret und dem Reich ohnmittelbar unterworfenen Güter hat / ist mit hohen in einem Saal / so kan man gleich einen Ritter- und Bauren-Saal auf- und anrichten / und die Reichs-Dörffer mit denen Reichs-Rittern in selbigen zusammen sehn.

(2.) a pag. 38. - - 44. auch p. 50. 51. von der ursprünglich-hergebrachten Immediaten Reichs-Ritterschafftlichen Güter; laß es seyn / wie es doch durchgehends nicht ist / so heist die Folge nichts: Die Reichs-Ritterschafft hat ihre Güter ursprünglich herkommen / deshalb sie denen Reichs-Grafen gleich: Nach der Folge wäre sie auch denen Herzogen nicht nur gleich / sondern vorzuziehen / die ihre Güter nicht ursprünglich von Zeit derer ersten Franckischen Kayser hergebracht / sondern später auch wohl gar erstlich mediat erhalten haben; daß Z. E. die Staats-Lehrer ausführen / wie Z. E. die Herzoglich-Polsteinische Reichs-Güter sonst dem

dem Reich *mediat* beygethan / und erst / nach *Extirpation* *Henrici Leonis*, in die *Immediat* getset worden.

(3) Wird viel ungegründetes a pag. 44. - - 47. von dem Unterscheid derer Fürsten und Grafen narrirt, welches doch wieder nichts zur Sache thut / die Dr. Burgemeister gern erzwingen wolte. Denn wie binder der Schluß: Es ist zwischen Fürsten / Grafen und Herren ein Unterscheid / auch in Ansehung erlangter Würde und Hoheit; Ergo, sind Grafen und Reichs-Ritterschafft nicht unterschieden / sondern / der Adels-Würde nach / im Wesen selbst einander gleich.

(4) à p. 52. - - - 65. p. 90. - - 98. wird vieles hergesaget / und untereinander geworffen von der Frage: Ob denn die Grafen ehemals über die zum Kriege durch Lehn-Güter gebingte Reuter / das soll heißen / über Vorfahren des heutigen niedern Adels / die *Jurisdiction* gehabt? Dem sey nun aber wie ihm wolle / so folget doch wieder nicht / was Doct. Burgemeister gern erwiesen hätte. Denn wie klagt es: Die alten Grafen haben über die Reuterey der alten im Bürgerlichen keinen Gerichts-Zwang zu üben gehabt; Ergo, sind die Reichs-Grafen und die Reichs-Ritterschafft heut zu Tage gleich wesentlicher Würden zc.

(5) a p. 65. - - 87. wird viel Papier eingenommen / daß derer Grafen weniger an der Zahl / dann derer zum Krieg / als Reuter und Knechte bestellern Lehn-Leute gewesen / und daß diese in Lehrern *Seculis* vom XIV. anzurechnen / sich zusammen rottiret / und andern viel Dampf angerhan haben / aber wie folget doch dabero eine Parität des Reichs-Grafen-Stands mit der Reichs-Ritterschafft? Man höre doch wieder die kräftige Folge: Derer Grafen sind weniger gewesen / als derer gemeinen Kriege-Leute / d. i. derer angegebenen Vorfahren heutiger Ritterschafft / und diese haben sich im XIV. und XV. auch XVI. *Seculo* zusammen rottiret / dergestalt große Macht gehabt / und manchen Mächtigen berrübet: Ergo, sind die Grafen und durch Lehn-Güter zum Krieg bestellte Reuter im 8 / 9 / 10 / 11 / 12 / 13 Jahrhunderten einer Würde gewesen / auch die Reichs-Grafen und Reichs-Ritterschafft noch einander an wesentlicher Würde gleich zc. Der Bauern sind noch mehrere / und diese haben in ihrer Rottirung des XVI. *Seculi* Fürsten / Herren / u. s. w. manch Herkleid zugefüget: Ergo - - - Vieler unbündiger Zusammen-Schreibung würde Dr. Burgemeister überhoben geblieben seyn / wenn er die von ihm p. 101. angeführte *Regul* bedacht: Es läset sich à *præterito* ad *præsentem* *statum* nicht schließen / *cum* *mutum* *interit* *inter* *illud*, *quod* *fuit*, & *illud*, *quod* *nunc* *est*. Denn dessen kan sich der Grafen-Stand *directo* bedienen / und darf nur sagen: *Posideo*, *quia* *posideo*. Wir gehen vermöge derer Reichs-Grund-Gesetze und dieser ihrer bekantlichten Beobachtung und Praxi, der Reichs-Ritterschafft dermahlen an ausnehmender Würde allerdings vor / Kayser und Reich sagt und setzt das / darbey bleibts / es möchte nun sonst gewesen seyn / wie ihm wolle zc. So kan auch *quam* *uulissime* die gedachte vom Dr. Burgemeister allegirte *Regul* dahin irrirt werden / daß sich von dem Nunc nicht auf *Olim* so schlechter Dings folgern lasse / wie er doch so gar off geethat / und / als nur hier oben gedacht / mit einem Luft-Sprunge / aus denen *Factis* des XV. XVI. *Seculi*, auf das *Jus* und den *Statum* des V. VI. u. s. w. in *favorem* seiner Reichs-Ritterschafft argumentiret; hernach und über dieses aus ungewissen Proben unternommen hat / was gewisses zu machen / wenn er à p. 102. - - - 355. bis in die 150. maht den Schwaben und Sachsen Spiegel / als seinen heiligsten Nothhelfer in denen wichtigsten Schwierigkeiten angezogen / folglich sein Gebäude auf so einen Grund gestellet hat / der da nach einbelligem Beweißthum aller Geschichts-Erfahren / gelebren und unpartheyischen Leuten durchaus unsicher ist / was die ältern Reden und Säkungen / überigens von gar keiner Gültigkeit / wo er nicht durch Bestimmung anderer rüchtrigen Zeugen jederzeit glaubwürdig gemacht wird. Mit dieser einzigen Anmerckung können mehr als einhundert Vorwendungen des Dr. Burgemeisters hinfänglich abgewiesen werden / die übrigens doch auch nicht schließen. Denn worzu dienet

C

(6) à p. 109.

(6) à p. 109. - - - 132. &c. so ein langes Geschreibs von denen verworrenen Heer-Schiden / das Erzeiblen von Geist- und Weltlichen Fürsten / Fürsten / Land-Markt-Burg-Grasen / Grafen ohne weitem Beylah / die er / zwey deutiger Weise / schlechte Grafen nennet? (Denn der Teurschen Schlecht bedeutet nicht nur so viel als simplex sine in compositum quid; sondern auch so viel als vile & exiguum quid, etwas geringes / abnahn- schändliches / verächtliches / in welchem Verstande es auch Dr. Burgemeister so sträflicher als unverschämter Weise genommen haben will) Man lasse das alles seyn. Was ist für ein Schluß? Es gibt Geist- und Weltliche Fürsten / Herzoge und Fürsten / Grafen / die mit einem Bey-Wort so genennet / Grafen / die / ohne weitem Beylah / nur mit dem Grafen-Namen / vor sich allein geheißen werden / es findet sich zwischen allen diesen einiger Unterschied; Ergo, so ist zwischen dem Reichs-Grasen-Stand und der Reichs-Ritterschafft kein Unterschied / sie sind an wesentlicher Adelscher Würde einer Art / gehörs in so weit und deshalb in einen Saal zc. quæ, qualis, quanta? Was sich

(7) à p. 155. - - - 195. von denen ganz unterschiedenen Ministerialibus findet / ist / sonderlich der Folge nach / gleichen Ehrens und Rorns. Die Ministeriales sind unterschieden; Ergo Grafen-Stand und Reichs-Ritterschafft eines zc. Wenn

(8) ap. 196. - - - 245. p. 272. - - - 277. p. 435. - - - 441. so vieles von dem Kolben-Recht des Adels / seinen Privilegien / dessen Ziehung zu Befestigung derer Kayserl. und Reichs-Gerichte geredet wird; hilft dieses noch nichts / zu Ausgleichung des Reichs-Grasen-Standes / und der Reichs-Ritterschafft. Bedenke man nur wieder die Schluß-Folge: Der gemeine Adet hat sich vor andern mit hölzernen Kolben / zu Ausmachung seiner Exterritorialität / herum geschmissen; er hat schöne Privilegia erlangt; es sind keine aus seinem Mittel zu beschaffen hoher Gerichte genommen worden zc. Ergo: Dr. Burgemeister macht zwar pag. 439. ein großes Aufheben / daß in der Kayserl. Wahl-Capitulation § 40 versprochen: daß in Reichs-Hof-Kriegs- und andern Räten auf denen Ritter-Bäncken / zwischen denen vom Ritter-Stand / so zu Schluß und Helm-Ritter und Rittermäßig geböhren / und denen Grafen und Herren / so in denen Collegien keine Session und Stimm haben / oder von solchen Häusern geböhren und entsprossen sind / in der Raths-Session, dem alten Herkommen gemäß / kein Unterschied gehalten / sondern ein jeder / nach Ordnung der angerathenen Raths-Dienste / ohn einigen von Stande, wegen unter denen selbigen suchenden Vorzug verbleiben solle zc. Aber ein Bänder greift es ja / daß hiermit gelaget werde / es sey zwischen Reichs-Gräff. Familien / deren Häuser Sessionem und Stimm auf Reichs-Tagen haben / und der Ritterschafft ein Unterschied von Alters hergebracht / und komme jenen vor dieser ein allerdings zu suchender Vorzug zu. Sonst möchte man wohl wissen / wer den Dr. Burgemeister berichtet / daß am Cammer-Gericht Bäncke zu finden / deren eine Ritter- die andere Gelehrten-Banck heiße / und jene von Grafen und Ertlen / diese von Doctoribus besetzt werde / da gar nichts dergleichen vorhanden / sondern Allectores nach dem Rang ihrer Praesentanten sitzen? Das

(9) à p. 245. - - - 277. zusammen geschriebene Zeug von Ban-Erbshaffen und Burggrafen derer Adels / namentlich in Gelnhausen und Friedberg / thut abermahl nichts zur Ausgleichung des Reichs-Grasen-Standes und der Reichs-Ritterschafft; denn dieses wäre wider den Schluß: Ritterschafft hat gewisse Häuser gemeinschafftlich / auch Kayserl. Burggrafen zu verwalten / hernach zu besitzen und zu nutzen / nebst vielen Gütern erhalten; Ergo, setzet sie mit dem Reichs-Grasen-Stand in einem Saal und in einer Art Adelscher Würde zc.

(10) à p. 277. - - - 299. Die Reichs-Standschafft der Reichs-Ritterschafft betreffendes / dienet wieder nicht zum Erweis des Burgemeisterlichen Rubri, wenn gleich alles in factio & jure sich verhielte / wie Dr. Burgemeister will / und die Reichs-Ritterschafft votum & sessio nem in Comitibus von Raths wegen gehabt / auch noch zu haben also befugt wäre. Da doch der von ihm so viel gelobte Coccejus das Gegentheil platt heraus sager / c. XIX. §. 14. p. m. 364. sqq. c. XXV. §. 1. p. m. 436. Wie aber dem sey / so sehe man nur wieder den rechtlichen Schluß: Die

Die Reichs-Ritterschafft hat das Rechte ein Stand des Reichs zu seyn; Ergo, ist sie denen Reichs-Grafen gleich / und geböret mit ihnen in einen Saal. Nach der Art zu folgern wären die Reichs-Städte / die sühnfreilige Stände und in der Standtschafft Übung sind / denen höhern Collegiis gleich / solten auch mit ihnen in einen Saal / damit eine neue Art der Democracie würde 2c.

(11) à p. 289. s. s. 362. findet sich viel geschriebenes von den Reichs-Vogteyen / wie weit die Ritterschafft unter selbigen gestanden oder nicht / aber wiederum nihil ad Rhombum. weil / was auch hieran sey / nicht folget: Ergo, ist sie und der Reichs-Grafen-Stand/der Würde nach / eines Wesens / auch mit diesem in einen Saal zu stellen 2c.

(12) à p. 371. s. s. 440. Mag alles von denen Vereinen etlicher Grafen mit der Ritterschafft angeführte an seinem Orte gefellet bleiben / man frage nur wiederum / was dieses für ein Schluss und Beweis giebet: Etmige Grafen haben sich in ein Schirm-Bündnis oder in Lufts-Spiete mit der Ritterschafft einst begeben; Ergo: So ist nun der gesamte Reichs-Grafen-Stand der Ritterschafft gleich / und hat mit dieser einen Saal 2c.

Bisher erzehletes mag genug seyn / überhaupt eine Probe von der bündigen Einrichtung des Grafen-und Ritter-Saals seilicet gegeben zu haben.

§. 10. Nun bescheidet man sich wohl / daß auf bloße Menge / in Verweisung einer unter Gelehrten abschwebenden Meynung / nicht schlechter Dings zu gehen sey; indessen ist aber auch dieses gewiß genug / daß der ohnverwerffliche und ganz klare Gründe haben müsse / welcher sich unterwindet / einen gemeinen und hergebrachten Satz aller der Sachen Verständigen umzustossen / und dargegen was un-erhörtes zu behaupten / wie Dr. Burgemeister sich zu Sinne steigen lassen / bey dem Vorriß seines Grafen- und Ritter-Saals. Allein wenn man die Regeln seiner Zeichnung ansiehet / so finden sich lauter elende und die Probe gar nicht haltende Fehl Schlüsse / mit und in welchen / nebst vergebens gehabter Mühe / vor unparthenischer Welt schlechte Ehre eingelegt worden / wie oben dessen eine Summarische Anzeige geschehen ist.

§. 11. Man kan nicht wohl begreifen / wie ein geschieder Mann sich durch solche schlechte Schein-Beweissthümer einnehmen und verleiten lassen können / etwas vermeintliches zu behaupten / so nicht nur wider die vorhin angezeigte Zeugnisse als der Jahrhunderte / und wider übereinstimmende Lehre gesamter Publicisten / sondern auch wider die würckliche Gewohnheit gesamten Teutschlandes und Europä lauffet / die da weist / wie auch auffser denen Reichs-Versammlungen / in auswärtigen Reichen / Portugal / Spanien / Frankreich / Groß-Britannien / Irroland / Dännemarc / Schweden / Pohlen / Böhmen / in denen Reichs-Landen / wo noch Land-Stände Versammlungen sind / als in Oesterreich / Sachsen / Bayern / 2c. der Grafen-und Herren-Stand / und was dem gleichet / wo nicht eigene besondere Säcte / doch wenigstens dergleichen Bäncke vor der Ritterschafft und dem Adel hat / und nicht leidet / mit diesem / als gleicher Bürden / in eine Classe gesetzt zu werden. Den Leser mit vielen verschiedenen sonst leicht bezubringenden Allegatis nicht beschwerlich zu seyn / auch den Schein einer eitelen Ehrsucht großer Belesenheit zu meiden / will man sich disfalls nur auf Franckenbergs Europäischen

Herold bezogen haben. Und mag wohl sonderlich so merkwürdig als nachdrücklich seyn / was Illustrissimus Comes de Wurmbrand (cui ob expositam splendidissimæ luci antiquissimam æque ac nobilissimam eorundem profapiam insigniter multum debet univêrsus Dynastiarum Austriacorum Ordo) in Collectaneis Genealogico-Historicis p. 262. schreibt: Oblivioni tradendum non est, status Austriae utriusque in quatuor Ordines à prima Origine esse divisos, quorum primus est Ecclesiasticorum ex Abbatibus & Præpositis consistens; Secundus Dynastiarum, Herrn-Stand/ quorum numero Principes, Comites & Barones comprehenduntur; Tertius Equitum & Nobilium, Germanicè der Ritter-Stand; Quartus Civitatum & Oppidorum Provincialium, &c. Woraus erhellet / wie in Oesterreich die Fürsten mit Grafen und Herren ihren besondern Stand und Saal haben / so weit ein Corpus ausmachen / darinnen Anno 1612. den 3. Augusti dem Fürsten von Lichtenstein / auf sein Ansuchen die Ober-Stelle von denen übrigen Gliedern dieses Grafen- und Herren-Collegii gegönnet worden / da er sonst seinen vor besessenen Ort zu behalten gehabt. Videatur laudatus Comes de Wurmbrand l. c. in Addendis ad Cap. IX. p. 210.

§. 12. Was die Haupt-Grund-Feste allgemeiner Ruhe und Wohlfarth im Römischen Reiche / der Westphälische Friede / auch in Ansehung derer Grafen / und ihnen unverrückt zukommender Landes-herrlichen Hoheit / samt dieser anklebenden Regalien / in sich fasset / und wie der Reichs-Grafen-Stand / nebst andern Höhern / von der Reichs-Ritterschafft abgefondert / und dieser vorgezogen worden / ist jedermänniglich bekannt / und müste dieser Grund gesamtens Reichs untergraben werden / wenn die Ritterschafft mit denen Grafen einerley Würde / und in so weit / einen Saal haben solte / nach Dr. Burgemeisters Sinn. Aber wie es / Gott Lob! bisher gang anders gegangen / so kan ja auch Niemanden verborgen seyn / was neuerlich / bey Errichtung der Kayserl. Wahl-Capitulation, Angesichts des gesamtens Reichs / ja für der gangen Welt / der hohen Würde und Prærogativ des Reichs-Grafen-Stands zur Verwahrung erinnert / stipuliret / bedungen / auch von jekund / und nach aller Wunsch noch lange Zeit im Segen regierender Kayserl. Majestät mit beschworen worden / wenn es Articulo III. angegragter Capitulation unter andern heisset: „ Es sollen auch / bey denen Kayserl. „ und Königl. Erönungen und andern Reichs-Solemnitäten / denen Immediat- „ Reichs-Grafen und Herren, vor andern in- und ausländischen „ Grafen und Herren, wie auch Kayserl. Råthen und Cammer-Herren / und „ zwar gleich nach dem Fürsten-Stand vor allen andern, weil „ sie im Reichs-Fürsten-Rath Votum & Sessionem hergebracht, „ deswegen ihnen auch billig / wie bey denen Consultationibus, Oncribus „ und Beschwerden / also auch solchen Actibus die Stelle, und was dem an- „ hanget, gelassen werden, &c. Hieraus ergiebet sich ja die ausnehmende Würde und Prærogativ des Reichs-Grafen-Standes / und wird von Kayserl. Majestät

Majestät nebst gesamtem Reich unvidersprechlich gewiesen / daß mit denen Reichs-
Fürsten (denen sonst billigst und willigt von dem Reichs- Grafen- Stand aller
Respect des vorgehenden Rangs gegeben wird /) der Reichs- Grafen- Stand in
einem Saal zu sitzen / und von Regierungs- Angelegenheiten des gesamtens Reichs
zu rathschlagen / hierinnen aber die Reichs- Ritterschafft keinen Zutritt habe / weil
sie alsdenn nicht nur im Grafen- sondern in dem Fürsten- Saal zu sitzen begehrt /
so gewiß / eine unleidliche Ambition zu seyn / diesen höhern Ständen vorkommen
möchte. Und dächte man ja wohl / es solte angezogene Allerhöchst- eyndlich bestärckte
Ausfage Kayserl. Majestät und gesamtens Reichs / als ein Donner- Schlag alles
mit Schrecken darnieder legen / was an verwegenen und auf Verwirrung theu-
rester Reichs- Satzungen / von einem Grafen- und Ritter- Saal / in der Absicht die-
se so gar unterschiedene Arten Leute einander gleich zu machen / vorbracht werden will.
Unangeführt soll hierbey nicht bleiben / was allerhöchst- gloriwürdigst- regierende
Kayserl. Majestät / an allergnädigster Resolution den 15. Sept. Anno 1715. Reichs-
Gräflichen Collegiis, in der Person Ihres Excellenz Herrn Graf Carl Ottens zu
Solms- Laubach / ertheilet / den Unterscheid / das Vorrecht und die Ehre des
Reichs- Grafen- Standes aufrecht zu erhalten / wenn es im ersten Theil Spicile-
gii Secularis Lünigischen Reichs- Archivs p. 12. b. unter andern heisset : Ihres Kay-
serliche Majestät wolten Ihres allerhöchsten Orts / ob dem Entschluß / wiehero
» Gloriwürdigste Vorfahren / fest halten lassen / damit das denen Reichs- Grafen
» allein zuständige Prædicat : Hoch- und Wohlgebohren / Niemand mindern
» Standes ertheilet werde. Wodurch der Unterscheid vor Recht und
» Ehre des Reichs- Grafen- Standes sattsam zu erkennen sey etc.
Wer siehet aber hieraus nicht / daß unter denen Leuten mindern Standes der Adel
oder Ritterschafft verstanden / und dem Reichs- Grafen- Stand der Unterscheid
von selbiger an Vorrecht / Prærogativ und Ehre / durch Kayserl. allerhöchste Erklä-
rung gewahret worden.

§. 13. Man gestehet gar gerne / daß vortreffliche Personen aus unmit-
telbarer Ritterschafft / als hochbetraute Räte / u. d. g. in denen Sälen des
Reichs und seiner Stände geseßen haben / und noch sitzen / also dem Vaterlande
wichtige auch allerdings zuerkennende Dienste leisten können ; allein wie dieses die
gesamte Ritterschafft deßhalbens noch lange nicht des Fürsten- und Grafen-
Saals / als einen gleichwürdigen Stand / fähig machet / so ist auch über dieses
gewiß und erweislich / es sey selbige überhaupt von Anfang her (a) nicht so wohl
zu regierendem Rathen / als vielmehr zu tapffern Thaten gewidmet
worden / um durch die Faust im Felde zu handhaben und auszuführen / was die
an der Regierung im Saal sitzende ausgedacht und billig befunden / daß diesem
nach auch Anlaß genommen worden / hiernach folgende unpartheyische Bedaucken
zu entwerffen / und das Adelige Ritterfeld vorzustellen / damit der Adlichen
E 3 Ritter-

Ritterschafft gebührende Ort gezeigt sey / gegen den nicht geziemenden / in welchen sie der Autor des Grafen- und Ritter- Saals dringen oder schieben wollen / der mithin Gelegenheit zu mehrgedachten Gedanken gegeben hat / bey welchem doch Niemand zu Lieb oder zu Leide geredet seyn / sondern mit einer unter Gelehrten gebührlich- bescheidenen und ohnvorgreiflichen Freyheit getrachtet werden soll / daß ohngefärbte Warheit und ohnpartheyische Auffrichtigkeit überall ohnverleßt / mit- hin das wenige zu Papier gebrachte dem bleibe / welchem es gleich Anfangs ge- widmet worden: Veritati scilicet & Integritati Dedicatum Sacrum.

(a) Nicht so wohl zu regierendem Rathen / als zu tapffern Thaten / zc. Dr. Burgemeister kan dies ses nicht wohl und gänglich längnen / weil es zu ohnverschämte heraus käme / drum schreibt er I. Sec. XIV. n. 7. p. 57. gefehlt / denen Grafen nun / als Kayserl. Rüstern / hätte das mahls gehört / das Confilium; der Ritterschafft aber / als Kriegs- Leuten / das Ferrum, in welchen zwey Stricken / nemlich in gutem Rath und mannbaffter That jeden Reichs- Macht hauptsächlich bestehet / daß also diejenige / so Ferro zu helfen gewohnt und resolvire sind / gegenjenige / so Confilio besthen / nullo modo für mindermächtig / bestbezugreifender maß fen / gehalten werden mögen: So weit Dr. Burgemeister. Ich frage nun: „Ob nicht „bestbezugreifender massen die grossen Ministres, Reichs-Grände und Beamte / hohe „commandirende Generals u. d. g. die im Saale und Zelte berathen / für weit vornehmer / „mächtiger / grösser gehalten werden müssen / als die gemeine Heuter und Bediente (ver- „gleichen vor Alters der nunmehrige Adel gewesen zu seyn Dr. Burgemeister selbst II. Sach. „XXX. n. 12. 13. 14. p. 214. erweisen wollen.

Adeliches Ritter- Feld / (a)

das ist /

Unpartheyische Gedanken

von

Dermahligen Adels in Teutschland Anfang, Wachsthum und gegenwärtigem Zustand.

Deutlich ist aus denen Historischen Beschreibungen derer alten Fränckischen und folgenden Zeiten darzutun:

1, Daß (b) alle Freye / auf Königlich Aufgebot / zu Felde ziehen / und für Soldaten / (c) unter dem hohen Commando derer Herzoge und Grafen / [(d) die insgesamt Principes, Primores, Proceres, u. s. w. als die Fürsther / Vorgeher / u. s. w. genennet worden /] dienen / sich (e) von diesen Haupt- Leute und andere Officiers vorsezen / (f) auch / bey Verbrechen / straffen lassen müssen.

(a) Preisvollediger Ritterschafft wird es um so viel toeniger unanständig fallen können / daß ihr der Ort im Felde angewiesen: je hefftiger derofelbigen Verächter Dr. Burgemeister / und zwar disfalls einmahl mit gutem Grunde drauf dringet / daß ihr ganz Herkommen und Wesen

Wesen auf dem Krieg beruhe / das heißt / daß sie / als Kriegs-Leute / ins Feld gehöre. Siehe Grafen- und Ritter-Saal II. Sect. XXIV. n. 47. p. 189. III. Sect. XL. n. 5. p. 481. &c.

- (b) Alle Freye = = = zu Felde ziehen müssen zc. Capitulare Caroli M. de Anno 812. *Ut omnis liber homo = = = ipse se præparet & ipse in hostem pergat cum Seniore suo &c.* Ein jeder freyer Mann soll sich fertig halten / um mit seinem Herrn / Aeltesten / Vorgesetzten in eigener Person oder selbst wider den Feind zu Felde zu ziehen zc. NB. Hier wird die Freyheit in einem weitsäuffrig gemeinen Verstande genommen / da sie der bekantlich-Ruethischen Leibeigenschaft entgegen steht.

Capitul. II. c. 9. *Ut Comiti in suo Comitatu per bannum unumquemque hominem per LX. Solido. in hostem pergere, bannire studeat &c.* Ein jedweder Graf soll daran seyn / daß jedermann zu Feld wider den Feind gehe / mit Aufsehung 60. GULDEN Straf vor die Ausbleibenden zc.

- (c) Unter dem hohen Commando derer Herzogen und Grafen zc. Wegen derer Herzoge brauchts nicht viel sagens / daß Grafen über die Kriegs-Leute zu commandiren gehabt / ergehrt sich aus dem lit. (b) angezogenen Capitulari, allwo die Worte zusammen dergestalt klingen: *Ut omnis liber homo, qui quatuor Manfos de proprio suo, sive de Beneficio alius habet, ipse se præparet, & ipse in hostem pergat cum Seniore suo &c.* *Ut Comiti in suo Comitatu per bannum unumquemque hominem per 60. Solidos in hostem pergere bannire studeat, ut ad placitum denunciatum ad illum locum, ubi iubetur, veniat, & ipse Comes provideat, quomodo sint parati, i. e. Lanceam, Scutum, aut Arcum cum duabus cordis & sagittis duodecim &c.*

- (d) Die insgesamt Principes, Primores, Proceres, &c. Siehe oben im Vorbericht ad 5. §. lit. (b) (d) dem da noch vieles beygesetzt werden könnte / zum Beweißthum / daß schon in denen uraltesten Zeiten die Grafen denen Fürsten / Principibus, beygezehlet / und mit solchem Namen beehret worden. Z. E. die vom Rapperto, de Casibus S. Galli c. 2. mit dem Namen derer Grafen belegte Männer Warinus und Rudhardus, heißen in des Walafridi Strabonis II. Buch de Miraculis S. Galli. c. 15. Primates, und in dem von eben solchem Strabone beschriebenen Leben S. Otromari c. 6. Principes. Goldastus Antiquitat. Alaman. T. I. p. 21. 263. 264 280. Was mittlere und neuere betrifft / lege sich in Leibnizens Codice Juris Gentium Diplomatico No. III. Prodrömi sui Diploma Induciarum inter Fridricum I. & Wilhelmum, Regem Siciliæ, vom XII. Seculo dar / in welchem es heißt: *Et Principes nostros idem jurare fecimus, videlicet Moguntinum Archiepiscopum, Arnoldum, Treverensem Archiepiscopum, Conradum Wormatiensem Electum, Gotifridum Imperialis Aulae Cancellarium, Guortvinum Protonotarium, Marchionem Theodoricum de Sufiz, Florentinum Comitem Hollandiæ, Comitem Diedonem de Groyz, Comitem Henricum de Diesla (Die z) Comitem Robertum de Diuna (Dohna) Præfens Privilegium = = = prædictorum Principum juramento communitum &c.* No. LXIX. Partis I. dicti Codicis p. 139. ist ein anders Diploma de Anno 1332., allwo man liest: *Nous Raoul Cuen (Comte) de Eu = = = sçavoir faisons = = = que les tres hautes & nobles Princes Monsieur Jean Roy de Boheme & de Pologne & Comte de Luxembourg, Monsieur Reynault Comte de Gueldres, Monsieur Guillaume Comte de Juilliers, Monsieur Loys Comte de Los & Chigny, Monsieur Jean Comte de Namur, Monsieur Jean Comte de Haynault, Sire de Beaumont &c.* Confer Lehmanni Chronic. Spirens. Libro II. c. 17. allwo aus Ansegio angeführt zu finden / wie die Grafen Proceres u. s. w. benennet worden. Werden dann hiermit nicht / nebst dem Gräfliche Würde unter andern tragenden Könige setzsen / die übrige Grafen und Herren unter die Zahl derer Fürsten gerechnet? Dieses wird durch Dr. Burgemeisters Bekantniß mehrers bekräftiget / wenn er Grafen- und Ritter-Saal I. Sect. IV. n. 15. p. 40. 41. dergestalt schreibt: *Obwohnen auch der Name*

„Name Principis regni von Alters ein gemeiner Name gewesen / damit man gemeinlich als
 „te / so des gemeinen Volcks Primores und Fürsther gewesen / sie haben mögen mehr oder
 „weniger als eigentliche Fürsten seyn / als Kayser / König / Prälaten / Herzogen / Gra-
 „fen zc. gewürdigt hatte zc. derenthalben bey dem Egidio Schud. in descrip. Rhæt. die-
 „jenige / so Anfangs Principes de Comitibus Durgöw / Inshöw und Eyurwahlen ge-
 „heissen / hernach die von besagten Comitibus zusammen gekommene Primates genant
 „worden zc. Reime mir nun einer das mit seinen andern Worten / die Sect. V. n. 4 seqq.
 „P. 44. seqq. sehen : Dann primö eines Fürsten Name *in genere*, die Vornehmste / auch
 „eigene Potesät bedirten / welchen Fürsten man die vornehmste *Officia*, als der Herko-
 „gen / Pfalzgrafen / Marggrafen / zc. anzuvertrauen gepflogen / hingegen der Grafen Na-
 „men bloss Namen und Aemter gewesen zc.

- (c) Von diesen Haupt-Leute und andere Officiers zc. Einemahl es bey denen Grafen stund /
 Tribunos und Decanos über die unter ihrem Commando in Krieg zu führende Leute zu be-
 stellen / besage alter Capitularien u. Geschichtre.
 (f) Auch / bey Verbrechen straffen lassen zc. Hievon ist schon etw. oben Lit. (c) dieses Numers
 gemeldet.

II. Daß anbey und hernach / an statt des gemeinen Aufgebots / (a) gewisse
 fere Soldaten zu haben / einigen Leuten etwas an Ländereyen und Gütern / zur Ab-
 nufung / gegeben worden / mit dem Bedinge (b) daß sie / auf Erfordern / in Per-
 son / unter gedachtem Commando , zu Felde zu ziehen schuldig seyn / sich hierzu
 üben / und mit nöthigen Waffen fertig halten / und dergestalt dem Vaterland
 dienen sollten ; dahero sie auch insgemein / (c) in Gegensatz derer befehlenden
 Herren / Ministeriales oder Dienst-Knechte / und Männer genant / auch dann und
 wann (d) zu einigen andern Diensten / ausser dem Krieg / gebraucht / (e) übrigen
 unter der Notthmässigkeit sonst gewöhnlichen Magistrats , namentlich auch derer
 Grafen / gelassen worden.

- (a) Gewissere Soldaten oder Krieger zu haben / einigen Leuten zc. Die gemeine und aller-
 dings unumstößlich gegründete Lehre derer Feudisten / oder Erklärer des Lehn-Rechts und de-
 rer Lehn-Güter / gehet ja / bekantlich / dahin / daß diese so genannte Lehn-Güter der
 Kriegs-Dienste halber aufkommen / und deren Ertrag zu anzuschaffender Rüstung / und zu
 benötigten Unterhalt derer Gerüsteten / an statt der sonst zugebenden baaren Lehnung /
 (die vor Uralters in Mönchen bestanden / so man Solidos genant / und woher derer heu-
 tigen Krieger ihre Lehnung) Gold / und dergleichen mit Geld gedungene Krieger Soldaten
 oder Soldaten heissen) denen gegönnet auch angewiesen worden / die dargegen in Person
 vor andern allezeit Kriegs-Dienste zu thun verbunden / mithin die Vorfahren der mit der-
 gleichen Gütern noch belehnten Ritterhafte / (da man die Sachen / ihrem Wesen nach /
 aussprechen / oder Scapham Scapham nennen soll) bloss gemeine Kriegs-Knechte gewesen /
 die weiter / an ausnehmender Würde / gar keine Figur in damahliger Welt gemacht / wie
 jeder Vernünftiger leicht bey sich selbst ermessen kan / zumahl da es eine ausgemachte Sache /
 und in 1000. alten Brieffschaften zu sehen ist / daß anfänglich und hernach lange Zeit
 dergleichen Lehn-Güter derer Kriegs-Leute alle Augenblick von Dero Eigenthums-Per-
 sonen eingezozen / und denen damit gedungenen Reutern / Rittern oder Knechten / abgenom-
 men / sie solchergestalt abgedankt werden mögen / bey welcher Verwandnis der Sachen mit kei-
 ner Vernunft zu begreifen ist / wie dergleichen Krieger dennoch eine mächtige / ja gar auf
 die Nachkommen fortgehende Würde gehabt haben sollen / die man doch denen hohen Reichs-
 Beamten

Beamteten und Ständen / und ihrer Descendenz gern abläugnete. Das Hauptwerk / das ist / daß von ihm so hoch gehobene Ritterschafft gemeine Kneuer oder Soldaten anfänglich und lange Zeit gewesen / gefeher Dr. Burgemeister selbst II. Sect. XXIV. n. 45. 46. 47. 8cc. p. 187. seqq. nur daß er sich gegen den Umstand gewaltig streubt / welcher mit sich bringt / es seyn diese Krieger auf ihre Unkosten / ohne weitem Sold / von dem Ertrag derer ihnen deshalben geliehenen Güter zu dienen / von Alters her verpflichtet gewesen; alleine er wird es nicht übel nehmen / daß sein bester Tröster / der Compilator des Juris Feudalis Allemannici C. VII. noch zu seiner Zeit / sehet: „ Ein jeglich Mann soll dem Reiche dienen / auf seine Kosten / sechs Wochen. Daß es vor diesem noch strenger vor den Lehn-Krieger hergegangen / erhärret Schilter in h. l. p. 86. lqq.

(b) Daß sie auf Erfordern zc. Dieses ergibt sich aus bisher gesagtem zur Genüge von selbst / ist auch niemahls von jemanden gestritten worden. Wer nicht die Dienste leistere / wurde nachdrücklich gestraffet / auch unrer denen / die sonst freye waren / ich schweige denn unter denen / die sich / wegen deshalb gelehnter Güter / hierzu sonderlich verbunden fanden. Siehe oben bey No. I. lit. (b)

(c) Im Gegen-Satz derer bestehenden Herren / Ministeriales, oder Dienst-Knechte zc. (Indem man in dem Lateinischen das sonst denen Dominis entgegen gesetzte Wort Servus nicht brauchen wollen / sinemahl es die elende und kaum Menschen gleich geachtete leibeigene Sklaven bedeutet / dergleichen Bedeutung das teutsche Knecht nicht hat) Die mancherley Bedeutung des Wortes Ministerialis ist übrigens vor allen Dingen wohl in Acht zu nehmen / wenn man nicht die verschiedentlich darunter verstandene Dinge vermengen / mithin irren und Irrthum einführen / auch behaupten will. Wie denn Dr. Burgemeister auch hier unbedacht sam angestossen / und I. Sect. XIII. No. 21. - - 26. p. 57. die schlechte Ministeriales Bel. II. die bloße Kriegs-Knechte zu Mistis Regiis, die über Bischöffe / Herzogen / Grafen erkennen sollen / gemacht / und die augenscheinliche Ungereinheit dieser Meynung nicht vermehrt / weil er übersehen hat / daß / wie bald folgen wird / unter dem Namen derer Ministerialium auch die höchste Hof- und Reichs-Beamte verstanden worden / mit denen die Grafen gleich gegangen / folglich auch alle Misti dieser Art zusammen einerley Deputat empfangen / welchen man warlich einem bloßen Kneuer oder Kriegs-Knechte nicht giebet zc. Es hüffe auch nicht / wenn Dr. Burgemeister die Zufucht zu dem Namen derer Vassorum oder Vassalorum nehmen will / diereit der Vernunft und Historie nach unter Vassos & Vassos, Vassallos & Vassallos, so ein großer Unterschied ist / als wie inter Ministeriales & Ministeriales. Die Reichs-Hof-Ministeriales oder Officiales sind und bleiben immerdar / wie / nebst der gesamten Historie / die gesunde Vernunft selbst aus- und anweist / denen andern sogenannten Ministerialen geringern Stands / wenn diese auch gleich Officiales derer geistlichen Erffter / oder weltlichen Herren / und in so weit / von übrig noch gemeinern Ministerialen unterschieden gewesen / (Antonii Mathæi de Nobilitate lib. II. c. 45. p. 706.) sehr weit vorgezogen / und hat bey allen diesen Ministerialen geringern Stands / alle weiter etwa anzuzührende Art der Ministerialität oder Dienstbarkeit / sie mag nun im Krieg oder am Hofe zu leisten gefallen / zeitig oder ewig gewesen seyn / der Freyheit gewissen / theils mehrern / theils wenigern Abbruch gethan / deshalben man auch in denen Diplomatus mediolorum seculorum (allwo solcher Ministerialium häufiger Meldung gethan wird) findet / daß sie allezeit denen Freyen entgegen und nachgesetzt / doch denen Burgern hier und da / auch häuerlichen leibeigenen vorgezogen worden. Als z. E. in Spicilegio ecclesiastici ad Augusti Reichs-Archiv parte secunda pag. 723. b. Testes hujus confirmacionis sunt Thietmarus Abbas de Helmvardeshusen, Rugerus præpositus, Reinboldus Decanus, Conradus Præpositus, Bernhardus Cellerarius, Henric, Godeschalcus, Hizel, Volbrach & ceteri omnes Canonici, Laici vero Karolus, filius regis Danorum, Espo, Comes, Luippold.

Luipold, Comes, Conrad, Burghardus, Tiemmo, Gumbrecht, Wolo. Heinric, Bernhard, Thietmar, *liberi homines*; *Ministeriales* autem, Elver, Ecbertus, Athelvvord, Eizo, item Fizo, Manegold, Hildebold, Harebold, Cofto, Hugo, Adelbroht, Godicka, Sibrech, Godescalo, Rudolff, Brun, Herimar, & alii multi. Data Patherbrunnen Kalend. Novembris, anno Dominicæ Incarnationis MCI. Indictione IX. regnante Heinrico Rege IV. Item pag. 724. b. seqq. Testes confirmationis traditionum istarum sunt Rotherus Præpositus, Reinboldus Decanus, Conradus Præpositus, Bernhardus, Folcbertus, Reinbertus, Godescalo, Hezelinus Canonici; *liberi homines* Conrad de Wartheberghe, Tiemmo, Burghard, Gumbrecht, Conrad de Everschultz; *Ministeriales* ecclesiæ Elver Comes, Uffo, Hugo, Egbrech, Hildebold, Luidolt, Henric, Manegold. *Ministeriales* ecclesiæ beatorum Petri & Pauli Sibrech, Triethemar, Brun, Godescald, Rotholf, Heriman, Liefdag. *Ministeriales Præpositi*, Rother, Folcbrecht, Altman, Adalbrach, Albern, Everhard, Friddo. *Ministeriales de Budecon*, Altmar, Anshelm, Meinger, Heribold, Beccelin. *Ministeriales in Herefe*, Witmar, Conrad, Udo, Cono. Witherold, Bernhard. *Cives* Brun, Rother, Thanemar, Heribold, Thiederic, Welrico & alii quamplures, qui ad Synodum convenerant. Anno Dominicæ Incarn. MCIII. Item pag. 734. a. *Liberi isti*, Volcvinus Advocatus, Widekindus, frater ejus; Thietmarus de Buren, Werno de Sturmthe. *De Ministerialibus* Ludolphus de Osdageffen, Conradus Stapel, Eilbertus Villicus, Helmvvicus, Hugo Hermannus, Heinricus. Item pag. 872. a. Fridericus, Dei gratia Romanorum Imperator semper Augustus, Jerusalem & Sicilia Rex. Universis præsentis litteras inspecturis fidelibus suis gratiam suam & bonam voluntatem. Per præseus scriptum notum facimus universis, quod nos remisimus venerabili Episcopo Argentinensi, dilecto Principi nostro, *Ministerialibus* omnibus & *Civibus* Argent., omnem culpam & offensam. Item pag. 941. b. seqq. Hujus rei Testes sunt, Adelbertus, *Marchio* de Saxonia, Bopo præfectus urbis & frater ejus Berechtoldus, Sixo, *Comes* de Thuringia, *Rupertus de Castello*, & fratres ejus Hermannus & Adalbertus *Comes*, Ernest de Thuringia, Fridericus de Trubendingen & Adalbertus frater ejus, Manegold de Tunckdorff, Conrad de Tungende, Wolfram de Benburg, Wolfram de Wertheim, & alii multi *libera conditionis Viri*; *Ministeriales* hi sunt, Ricvvin, Iring, Bihune, Ebe, Hartmur, Richolff, & alii multi. Item parte III. pag. 91. b. *Et de infirmo ordine*, videlicet de *litis*, aut de *conjuariis* facere *Ministeriales*, Abbas potestatem habeat &c. Hieraus erheltet der Zustand gungsam / und ist leicht zu erahnen / daß er dermahen so wichtig nicht gewesen seyn kan / da auch Nebst die Gewalt erhalten / wenn sie beliebt / aus denen geringern Leuten / in die Zahl derer Ministerialien zu versehen / Königs Spicilegium Eccle. part. III. pag. 91. b. Davon die Worte oben schon angeführt worden. Item pag. 186. b. Cui Abbati, omnibusque sibi succedentibus, hoc speciale concedimus Privilegium dignitatis, ut in ordinem & jus possit promovere *Ministerialium* quemcumque de familia tali honore dignum judicaverit. Hingegen behalten in denen alten Documentis Fürsten und Herren / gesetzt daß ein oder anderer etwa untern Ministerialien stehen möchte / durchgehends die völlige Freyheit und dero namentliche Anseitz / ob sie gleich / aus besonderer Andacht ihrer Zeiten / etwa die Kemmer derer Cämmerer / Marschälle / Erbschessen / Schenkten / bey geistlichen Hoch-Stiftern und Abteyen übernommen; wie sie denn auch weiters / damit ihrer Präzeminenz und Hochadelichen Freyheit desto weniger Präjudiz zu wachsen möchte / den Dienst durch respective angenommene Sub-Officiales aus gemeinern Ministerialibus bey gedachten geistlichen Herren größten Theils errichten lassen. Conferatur Mauthai

Matthaei lib. IV. c. 7. p. 943. seqq. Bedächtig sind *Ministeriales* in Fegens Satz derer Befehlenden Herren diejenige genennet worden / so da gegen gelebte Güter im Krieg vor andern zu dienen verpflichtete Leute waren ; wie den Grund dieses Namens / und den Namen selbst Cocecius Jurisprudencia Publica c. XV. §. 1. 30. c. XXXI. §. 14. gezeiget / darauf sich auch Dr. Burgemeister bezogen / desgleichen weiter angeführet hat / es wären die Vorfahren der heutigen Ritterschafft allerding Knechte / in ihrer Masse / gewesen und geheißen worden / wenn er aber das Vor-Vörigen Edel hinzu füget / und von Edel-Knechten spricht / so versiehet sich / da dieses Edel so viel als *Nobilis* bedeuten soll / seiner eigenen Geständnis nach / auf die neuere Zeiten des XV. Jahrhunderts. Siehe oben im Vorbericht ad §. 6. um. lit. (b) (c) (d) beygebracht; darbey man nicht umhin kan / allen unpartheylichen und vernünftigen Lesern zu bedencken zu geben / obwohl was bländigers / gewissers und richtigers sey / als wenn man saget : Die Vorfahren jegemahliger Ritterschafft haben / nach Dr. Burgemeisters eigenem Geständnis / vor dem XV. Seculo keinen Theil an dem Ehren-Namen *Nobilis* gehabt / mit welchem ja alle Lateinisch / verstehende Welt so viel als Adel ausspricht ; sondern der Name ist ein besonders Eigenthum derer Fürsten / Grafen und Herren gewesen ; deshalben können sie ja unmöglich der damit bedeuerten Sache / d. i. des dem Führen- und Herren-Stand zusehendes Adels damahls theilhaft gewesen seyn ; so wenig sie es bekantlich je kund sind / ob sie sich gleich des Namens bemächtigt haben. Nicht ohn ist es / daß Anno 1654 Kayser Ferdinand der IIIte / der Reichs-Ritterschafft in Schwaben und allen ihren der zeitigen auch hernach kommenden Gliedern das Ehren-Wort Edel (heißt ja so viel als derer Lateiner *Nobilis*) beygelegt hat / aber eben dieses ist mehr als Sonnen-heller Beweißthum / daß ihr vorhin dergleichen nicht zukommen. Daß aber damit oder sonst Schwäbischer und Fränkischer Reichs-Ritterschafft (wie Ludwig in Erläuterung der goldenen Bull. p. 4. schreibt) ein Privilegium gegeben sey : „ Daß sich ihre Glieder allezeit / nach Gefallen / als Barones aufführen / und sodann / ohne fernere Anfrage / das Tractament davon genießen könten 2c. Das weiß man nicht / und besaget ihr Verfasser / Dr. Burgemeister (in Thesauri juris Equestris erstem Theil / eiltsten Satz c. 28. p. 233. seqq.) vielmehr das Gegentheil ; welchergestalt sich Herr Ludwig hier so wohl geirret haben kan / als wenn er l. c. p. 49. wieder durchgehends bekante wiederige Beschaffenheit der Sachen selbst / zu sagen kein Bedencken gerragen : Die Adeltliche „ Gana-Erbshafften / und unter selbigen namentlich Burg-Friedberg / hätten / noch jetziger Zeit / Stimm und Stand auf dem Reichs-Tage 2c. Da er sich bey gegenwärtig-vorhandenen und aller Welt vor Augen schwebenden Dingen dergestalt verstopfen / ist es kein Wunder / daß er / wieder alser / Leute derer Erb-Fürsten / und stunden demnach mit denen andern „ Unzerhanen jeder Teutschischen Nation unter einem Hauffen 2c. Die oben gedachte Kriegs-Knechte werden also / wie vermeidet / nicht schlechthin denen freyen / sondern denen hochgebierenden Herren und Beamten / entgegen gesetzt ; diese hohe Beamte und Stände aber heißen auch *Ministri* oder *Ministeriales* / in so ferne sie dem allerhöchsten Herren / 2. c. dem Kayser oder König entgegen stunden / dessen Tituls sich auch / in dem Verstand / die nicht schäumen / so rekmahliger Churfürsten Erb-Dienste oder Aemter verwalten / und mit an der Regierung und hohen Befehlen Antheil hatten. Siehe Cocejum l. c. c. XV. §. I &c. und Hincmarum Epistol. II. c. 18. seqq. Es war unter denen höchsten befehlenden *Ministerialibus* oder *Ministris Regni*, und denen unersten *Ministerialibus Belli*, oder gemeinen Kriegs-Knechten / ein gewaltiger Unterscheid / die wohl im übrigen alle Freyheit / wie übrig freye Bürger / nur darinnen ihrer Freyheit Beschränkung hat-

ten / daß sie in Krieg vor andern ziehen müssen / als lange sie die ihnen deßhalb geliebene Güter besaßen wolten / doch stund es in ihrem Belieben / solche aufzugeben / und in den Stand derer andern Freyen mithin wieder einzugehen ; die da / samt ihren Gütern / bessern Zustanden waren / als die Kriegs-Knechte / oder Lehn-Leute und Vorfahren des heutigen Adels / wie Altelerra de Prærogativa Allodiorum gewiesen / und c. VIII. §. 7. p. 54 dargethan hat ; daß die gemeine Freyen / welche eigenthümliche Erb-Güter besaßen / sich wohl gar gegen die Lehn-Güter inhabende Kriegs-Knechte vor Könige gehalten / und das kleine Bezirktegen Yvetot in Frankreich eben daher den Namen eines Königreichs erlanget / weil es aus Lehn-Allodial worden zc.

- (d) Zu einigen andern Diensten zc. Dem der höchsten Reichs-Einrichtung folgten mit der Zeit andere nach / und wurden dannhero aus denen Hand-festen Leuten auch Ministeriales, d. i. Schenken / Cämmerer / Marschälle / Truchesse von Fürsten / Grafen und geistlichen Stiftern angenommen / die also / in ihrer Masse / aus Ministerialibus Belli Ministeriales Aular, aber doch verschiedentlichen Grads / geworden / wie davon die Diplomata mediorum Seculorum nebst dahin gehörigen Historien im Ueberflus reden / und Schilzer seine Sachen ad J. F. A. c. VI. §. 5. p. 77. seqq. c. CXIII. §. 1. &c. p. 399. seqq. zusammen difsfalls getragan und dargeleget hat. Die deßhalb ertheilte Lehn-Güter sind Feuda Palatina oder Hof-Lehn-Güter genennet worden / nicht ohnwarrscheinlich können die Ministeriales singularum Comitatum davon unten ad No. VII. lit. (c) auch von solchen Hof-Diensten Leuten mit ausgeteget und verstanden werden ; und hat man oben im Vorbericht §. 7. lit. (a) ein Exempel / was in mittern Zeiten die Grafen und Herren / z. E. „von Sayn und Jfenburg vor Ministeriales an Burggrafen / Schenken / zc. gehabt ; von denen ältern Zeiten kan difsfalls Hincmarus Rhemenis Epistol. III. c. 28. nachgesehen und allda gesehen werden / wie die Großen des Reichs sich beflissen / nach Vermögen / Ministeriales zu haben und zu halten. Wie denn auch noch durchgehends bekandt / daß die Grafen Hof-Stallmeister und dergleichen aus dem niedrigen Adel haben / und sich dieser gern darzu beehren lassen. Ob man gleich nicht von allen Grafen namentlich liest / daß sie dergleichen Ministeriales, die Hof-Kemrer bedienet / gehabt haben ; so ist doch gnug aus angeführten Grünten und Exempeln erwiesen / daß sie solche haben können / und haben mögen / und zwar erblich / oder so / daß solche Hof-Amts-Dienste / mit deßhalb geliebten Gütern / von Eltern auf die Kinder / u. s. w. gefallen / davon noch heut zu Tage Beyspiel aus denen ältern Zeiten übrig / sinemahl schon mehr angezogener Graf Wurmbrand in eruditissimo Leibnizii p. 304 dergestalt : Significat Henricus Rex infeudatis Ministerialibus oppidanis & toti Congregationi Corbejensi, quod Rourharto electo, communi Principum consilio & sententia adjudicatum sit, quod universa officia Ecclesie sue ad nutum suum sint instituenda, exceptis quatuor Principalibus, (scilicet Camerarii, Marechalli, Dapiferi, Pincernæ) quorum Bona, nullius justitiæ vel astutiæ interventu, ab ipsis officiis poterunt alienari : & quod officiorum Filii Seniores & Legitimi Patrum officiis succedant pleno Jure &c. Ubrigens lässet man aus angeführten jeden Unpartheyischen urtheilen / ob nicht

Dr.

Dr. Burgemeister der Warheit größlich verkehlet / wenn er Grafen und Ritter Saal II. Sect. XLIV. n. 3. p. 272. geschrieben; Die Grafen hätten / auch in großen Grafschaften / keine Dienst-Leute / (i. e. Ministeriales) nur aus ihren Lehn-Leuten Diener und Kärbe gehabt.

(c) Ubrigens unter der Bortmäßigkeit sonst gewöhnlichen Magistrats / namentlich auch derer Grafen &c. Was die Kriegs-Sachen betrifft / geraut sich dieses von denen gemeinen Ministerialibus Belli oder Kriegs-Knechten / Dr. Burgemeister selbst nicht abzulösen / auch in denen alten Fräntzischen Zeiten; sager nur / daß solche Lehn-Leute und Ministeriales Belli in Civilibus, oder in bürgerlichen Dingen derer Grafen Judicatur und Bortmäßigkeit nicht unterworfen gewesen. Allein (1) waren gleichwohl die Grafen ordentliche Obrigkeit derer Länder / Bowen und Städte / so ihnen anvertraut. (2) Heisset es in der von Carolo M. Trutmanno in Sachsen gegebenen Comitativ oder Grafen-Bestellung: Er sey eingeketzt *ad universorum causas*, die Sachen aller Leute insgemein in seiner Grafschafft anzunehmen / und abzuhan / da wohl unter allen Leuten insgemein auch die in der Grafschafft auf ihren Lehn-Stücken wohnende Kriegs-Knechte verstanden seyn werden. Dergleichen liest man bey dem Goldasto Tomo II. Alamannicarum Antiquitatum, Part. I. p. 81. in einem alten Instrument, so das 99. in der Ordnung ist / folgendes: *In Dei nomine, cum resideret Unfredus, Vir inluster, Retiarum Comes in curte ad Campos in mallo publico, ad universorum causas audiendas.* Im Namen Gottes / als der Durchlauchtigste Mann Unfried / Graf in Graupünden / öffentlich zu Gericht saß / aller und jeder Sachen insgemein zu hören &c. In der Folge heisset / daß er auch Adeliche eine Befichtigung vorzunehmen befehliget / und ist dieses unter Carolo M. geschehen. In denen Legibus Allemannicis c. 35. heisset es / bey dem Goldasto l. c. p. 21. *Si quis autem liber ad ipsum placitum neglexerit venire, vel semetipsum non presentaverit aut Comit ad Centenario, aut misso Comitibus in Placito XII. Solidis sit culpabilis, qualiscunque Persona sit, aut Vassus Ducis, aut Vassus Comitibus, aut qualis Persona &c.* d. i. „Wer es da nur sey / oder: eine Person / welcherley es immermehr wolle / die sich vor des Grafen und seine Verweser Gericht nicht stellen will / soll um 12. Gulden gestrafft werden &c. Confer c. 27. gedachter Legum Alamannicarum l. c. p. 19. (3) Ist ja / besage alter Urkunden selbiger Zeiten / ausgemacht / daß nur derer Bischöffe / Aebte / Grafen / und überhauvt aller mächtigern Personen Zank-Sachen und unter sich gebabte Handel / der Kayser. Entscheidung vorbehalten / die Grafen aber / ja der Pfaltz-Graf selbst / über die nicht so mächtige / als vorhin benannte sind / zu richten verordnet worden / wie Dr. Burgemeister selbst I. Theil Sect. IX. n. 5. 6. 7. p. 59. aus denen Capitularibus angeführet. Wenn solte nun aber wohl eingefallen seyn / daß unter denen Potentioribus, oder denen Mächtigern / deren Zank-Händel ohnmittelbar für Kayser. Majestät gehörten / die das mächtige gegen Lehn-Güter gebingte gemeine Heurer / die der Herr alle Augenblick von dem Lehn weisen / also abdanken / und außer der Zahl derer Krieger seken konte (siehe oben bey N. II. lit. a) verstanden werden müssen / wie Dr. Burgemeister die Welt bereeden will; darüber aber jeder lasset / der nur halbweg was von der alten Historie / ja überhauvt von denen Umständen bürgerl. Gesellschaften / und derer darinnen sich findenden Leute verkehret. Es bleibet wohl darbey / daß die damahlige Lehn-Heurer oder Kriegs-Knechte im Lande denen ordentlichen Grafen / wie andere Einwohner / unterworfen gewesen; Obwohl das Gegenheil derer Grafen Hoheit nichts benähme / als wenig etwa die hohe Häupter derer Catholischen deshalb den geringsten unter ihnen gelessenen Clericis gleich seyn / weil sie über solche Clericos in Spiritualibus keine Bortmäßigkeit haben / sondern solche denen Bischöffen oder Päpsten aufseher / von denen sich so gar die hohe Häupter in Spiritualibus, sowohl als andere geringere / beurtheilen lassen &c.

sehene Leute / sich davon einen unerschwindenden Zunamen gegeben / weil / bey so gestalteten Sa-
chen / sie gesichert seyn können / es würde so leicht keine Aenderung geben / und forhin jeder
wissen / wer der von diesem oder jenem Gute benennet sey / da es ihm zu beständigem Genuß /
auch vor seine Nachkommen gegeben worden / und er daher in der Nachbarlichafft / und weiter /
bey bleibender Inhabung des beständig erlangten / desto bekanner mit denen Seinen werden
konne. Pfessinger ad Viriarum Librum I. tit. XX. §. 2. Tom. II. p. m. 342. a seqq. hat mit
großer Mühe und Nachforschung untersucht / wenn die sonst Kriegs-hernach Edel-Knecht
benannte Leute / oder die Vorfahren münchbrüger Ritterschafft sich von Derttern und Gütern
zu schreiben ange-angen / und man findet aus denen von ihnen angeführten Urkunden / daß
es in dem XI. Seculo (darinnen nach vorhin bemercktem / die Lehn-Güter erblich worden) be-
gonnen und hierauf mehr zugenommen hat. Die Vernunft und von ihr betrachtete Be-
schaffenheit der Sachen gibt es selbst / daß es nicht anders sey / und daß man von einem
Dere kein gewisses Zeichen / sich und die seinigen vor andern zu unterscheiden / nehmen
können / als biß man Versicherung gehabt / diesen Der vor sich und die seinen beständig
zu behalten (da also die Proprietät zur Differenz / nach denen Regeln derer Logicorum den
Grund gegeben h. t.

(c) Ihre Abstammung und Geschlechtes-Fort-Pflanzung = = = aufzeichnen müssen zc. Dieses gibt
sich / aus vorübergehendem von selbst zum natürlichsten und beweislichsten / da eines theils der
Lehn-Herr wissen wollen / ob jemand warhafft / und wer von des Lehn-Manns Nachkommen
das Gut zu gemessen vorhanden / von wem dargegen der Dienst zu fordern sey / andern theils
aber des Lehn-Manns nächste Befreunde an dem Genuß des ihm geliebten Guts immer die
ersten seyn wollen / und sich also mit Beweiß / wie nahe sie dem ersten Lehn-Mann angehört
wären / gefasset hat en müssen / wie denn auch z. E. die Humprechtische Stamm-Tafel
der Ober-Rheinischen Reichs-Ritterschafft allergrößten theils / und doch noch nicht mit so
großer Klar- und Gewisheit / nur biß auf die Zeit derer erblich gewordenen Lehn-Güter
zurück lauffen / und hernach von Jahrhundert zu Jahrhundert deutlicher und sicherer
werden / zu einem nicht geringen Beweißthum / d. h. die Aufmerksamkeit des Abstammens
unter denen Kriegs-Knechten / mit angefangener Erbschwerdung ihnen einzeibarer Gü-
ter / den hauptsächlich Anfang genommen / und mehr Wachsthum erlangt habe / da die
Folge in denen Lehn-Gütern derer Vorfahren ihrer Nachkommenschafft gewisser und gemei-
ner geworden zc.

(d) Worbey sie denn eine eigene Art Leute geworden zc. Auch dieses ist eine deutliche und unge-
zwungene Folge des bißher begehrteten / und von selbst leicht zu erkennen / was die ge-
dachte Aenderung mit denen Lehn-Gütern (da derer Besitzer aus der Furcht sie alle Augenblick
zu verlieren / in die Gewisheit / selbstige / auch vor ihre Nachkommen / zu erhalten / gelangt)
für Aenderung eingeführt / weil sie denen Inhabern derer selbstigen einen besondern Nutzen ge-
macht / auch die Lust / sie sowohl anzubauen und einzurichten / begehrt haben / ferner dar-
aus Vermehrung des Guts und der Ehre ent-prungen seyn müßte / darbey denn andere Urfach
genommen / diese Art Leute / mit allen ihren Angehörigen / für was besonders zu halten / weil
sie sich mit sonderbarem Verheit begnaden / und beständige Besitzer solcher Güter zu seyn be-
funden / die von allen Beschreyden frey gewesen / indem selbstige / gegen die zuleistende Dienste
dazu nöthige Rüstung u. s. w. von Aetres her abgerechnet worden zc.

IV. Daß die Bedingung / bey Annehmung solcher Güter gegen zuleistende
persönliche Kriegs- oder andere Dienste strenger / oder milder gewesen / und von
manchen / so zu reden / capituliret und ausgehalten worden / zu weitem nichts / als
zu Kriegs- oder Hof-Diensten gehalten zu seyn / auch (a) gegen zurück zu gebende
Güter

Güter / die Befreyung von solchen Diensten zu haben / da andere sich darzu vor alle ihre Nachkommenschaft auf ewig verbunden / und in so weit ihrer Freyheit gar sehr begeben / mithin (b) eine gewisse doch ehrliche Art der Leibeigenschaft / gegen erhaltene Lehen-Güter / übernommen / oder sich darzu freywillig / aus (c) Gewogenheit / Andacht oder andern Bewegnüssen verstanden.

- (a) Gegen zurück zu gebende Güter die Befreyung zc. Davon sind die Merckmahle noch in denen Lehn-Rechten mittlerer Zeiten vorhanden / wenn hier und da de licita Vafallis Feudorum refutatione gehandelt oder gezeiget wird / wie ein Lehn-Mann dem Lehn-Herrn das Lehn-Gut / in so weit auch daran sonst gebaffteren Dienst aufkündigen dörffen / dargegen der Herr seinen Lehn-Mann des Guts / ausser um Colonie willen / nicht entziehen mögen / daß dergestalt des Knechts Umstände besser gewesen / als des Herrn seine / zu jenes nicht geringem Vortheil / welches denn mit zu dem Wachsthum derer sogenannten Edel-Knechte nicht ein geringes beygetragen haben kan. Schilter in Caput V. Juris Feudalis Allemannici p. 69. seqq. Doch muß es in alten Zeiten anderst gewesen seyn / vermöge des schon bey Num. III. lit (a) erinnerren / und in usibus Feudorum befindlichen / wie denn die Feuda Reddibilia derer alten Desphalten so genennet worden zu seyn berichtet und befinden werden / weil sie der Lehn-Herr seinem Manne aufzusagen Recht und Macht gehabt. Du Fresne in voce Feuda Reddibilia &c.
- (b) Eine gewisse doch ehrliche Art der Leib-Eigenschaft zc. Ausser dem / daß diejenigen sich zu eines Herrn ewigen Mannen machten / (Schilter in J. F. A. c. XXVI. §. 3 p. 181. seqq. c. XCIX. §. 3. p. 376. seqq.) welche der Freyheit / ihr Lehn aufkündigen zu mögen / ein-für alle-mahl entsagten ; so wurden andere / die sich vor ihre und ihrer Nachkommen Personen jeman-den beständig zu Dienst und eigen widmeten / ob sie gleich übrigens Edel-Knechtlicher Art waren und blieben / Ministeriales oder Dienst-Leute in dem engsten und beschwerlichsten Ver-stande genennet / da sie / ohne derer Herren Bewilligung / nicht heyrathen dörffen / von de-nen Herren aber an andere veräußert werden können / als wenn sie leblose Güter oder dergleichen etwas wären. Von dergleichen Umäußerung sind Beyspiele in Kettners Antiquitäten des Stiffts Quedlinburg Seculi XIII. Charta XI. & XVI. p. 333. zu finden / da es leshertern Orts heißet: Venerabili Dominae suae Gertrudi, Quidelinb. &c. Abbatissae, Dei Gratia Alberus Dux Brunsvicens. paratam semper ad obsequia voluntatem. In hac nostra littera recognoscimus & publice protestamur, quod nos *Fridericum, Ministerialem nostrum, Filium Hermanni Militis de Dalem.* de consensu Fratrum nostrorum, vobis & Ecclesiae vestrae damus, & recipimus, ex causa Commutationis, pro ipso, in consortium Ministerialium nostrorum, *Otricum, Ministerialem vestrum, Filium Ludolph, Militis de Borsfelde,* ut ipse nobis & posteris nostris ea conditione teneatur, quā nobis Ministeriales nostri ceteri sunt astricti &c. Und hat Dr. Burgemeister selbst II. Sect. XXVI. n. 1. p. 193. Diese ehrliche Art der Leib-Eigenschaft gewisser Ministerialien oder Edel-Knechte eingestanden / wie sie sich hauptsächlich im XIII. Seculo geäußert / woraus aber folgt / daß die in vorhergehenden Zeiten vorkommende Ministeriales (in so ferne sie denen höchsten Reichs-Mi-nistern auch dessen Fürsten / Grafen und Herren entgegen gestellt werden) nichts anders als die Gemeine mit Lehn-Gütern bestellte Kriegs-Leute / nebst etlichen Hof-Bedienten derer Geist- auch Weltlichen Fürsten und Herren gewesen ; besage des bey Num. 11. lit. (c) mehr angeführten. Ubrigens bleibet es dahin gesteller / ob solche Ministeriales, da sie nicht so frey als die höhern Herren / aber auch nicht so gebunden / als die hier gedachte freyaste Ministeriales gewesen / unter dem Namen derer Mittel Freyen hernach bey denen alten

Speculatoribus zu verstehen sind; Confer Antonii Matthæi de Nobilitate Librum IV. c. 3. p. 944. leqq. Mit derer Schid-Auscheidung man sie sonst / als einer verworrenen / ungewissen und ungegründeten Sache / nach ihrem Gefallen gewähren lasset / als von welcher Sache der vom Dr. Burgemeister in seinem Grafen- und Ritter-Saal angeführte Dr. Pregizer p. 6. aar nichts macht / es einen ungewissen Grund nennet / und für ungeresimt hält / ein Gebäude darauf zu setzen / wie doch Dr. Burgemeister gethan / und ein gutes Theil seines vermeinten Saals damit zu unterstücken gerächret hat / davon die Derrer im Register unter dem Worte Herr-Schid angewiesen zu finden sind.

(c) Bewegtheit / Andacht oder andern Bewegnissen zc. Dergleichen ist leicht zu begreifen / und / was die Andacht anbelanget / in denen Geschichten in grosser Menge zu finden. Etwas darvon zu erwähnen / so wird in denen Hamburgischen Privilegiis Num. LXXIII. bey deren Collectore Lindenbrogio p. 175. dieses gefunden: Wir Milites oder Ritter / Heinrich und Otto Gebrüdere von Warmstede / haben unserm Adel / und unserer Freyheit aus eigener obangezwingener Bewegung ensaget / und uns zu Ministerialibus oder Dienst-Männern der Brehmisschen Kirchen / der Heil. Jungfrauen Marien, und dem Heil. Apostel Petro übergeben / zu dem Ende einen leiblichen Eyd / wie Dienst-Männer zu thun pflegen / dem Erzbischoffen dastiger Kirchen / Gerhard dem II. abgeschworen / zur Versicherung erwöhner Kirchen / als Dienst-Männer / ewig zu dienen. Unsere Weiber und Kinder / die wir haben / oder noch bekommen möchten / sollen / auf Begehren unsern Herrn / des Erzbischoffens / ein gleiches thun zc. Geschehen Bremen den 7. Junii Anno 1257. Daß dergleichen Kirchen-Dienst-Männer schon lange vorhero bekant / wie sie zu ihren Verrichtungen / gegen Lehn-Güter / bestellet / der Kirchen Kriegs- und Hof-Dienste zu leisten / deren Vorsteher zu gewisser Zeit aufzuwarten / ihm mit Rath und That an Hand zu geben / gehalten / dargegen von diesem mit Futter und Wabl / vor sich und ihre Weiber zu versorgen / ihre mit einer Dienst-Männin oder von einer Dienst-Männin (wann der Mann anderer Art war /) erzeugte Kinder der Kirchen in Dienst zu lassen / pflchtig gewesen sind / auch ein eignes Geschlecht Leute oder einen befondern Stand ausgemacht haben / erheller unter andern sehr deutlich und umständlich aus einem Diplomate der Abtey St. Maximin von Trier de Anno 1135. in welchem Graf Conrad von Eitelburg / als Vogt solcher Abtey / was nach Gerichtslicher Untersuchung von dem Zustande / der Schuldigkeit und Berechtigung ihrer Dienst-Männer heraus kommen / dergestalt aufschreiben lassen: De servitio, quod in festo prædicti (S. Maximini) Patroni Ministerialibus datur, urgentibus ipsis Ministerialibus, nec minus petente Abbate, & Fratribus per sententiam quasivimus, accepimus igitur per sententiam, quod equos eorum, qui Ministeriales sunt, & jus Ministerialium à prædecessoribus suis integritate generis & conditionis obtinuerunt, illi, qui ad hoc officium infudati sunt, circa nonam advenientis festi, in quoddam pratum, quod est Kenne, deducunt, & usque ad nonam sequentis diei, vel quamdiu Abbas ipsos ministeriales destinere voluerit, custodiunt, nullum pabulum eis debetur. Ministerialis si cum Uxore sua venerit, duodecim panes, sex sextoria vini, ovem unam recipiet; si autem sine Uxore venerit, cum Abbat ipse & famuli sui, qui duo tantum, vel tres esse debent, comedet, & sicut nullus prædictorum Ministerialium à consilio, vel à mensa Abbatis in ipso festo arceri debet; ita nullus eorum prædictum servitium foris offerendum recipiet, nisi loco Militis Abbati decenter assistere & servire possit. Si quis Ministerialium Ecclesiæ extraneam uxorem duxerit, filii ejus prædictum servitium, quod pater eorum, quia Ministerialis Ecclesiæ erat, habuisse videtur, non habebunt; Fœmina Ministerialis Ecclesiæ, si viro extraneo nupsit, filii ejus propter conditionem matris, prædicto servitio non privabuntur. Ipsi Ministeriales, deposito amictu clamydi, vel alterius supervestimenti, in Vesperis, in Cena, in Missis sub-sequentis festi, debita cum reverentia Abbatis obsequio se offerent, Abbas si proximo die

post festum de negotiis privatis, vel communibus cum Ministerialibus aliqua tractare voluerit, sive nos praesentes, sive absentes fuerimus, absque expensis eorum ipsos detinebit. Si ad placitum venire non poterimus, & Abbas eorum praesentia carere voluerit, circa nonam in ipso festo redeundi ad propria singulis licentiam dabit &c.

V. Daß von dieser geliehenen Gütern übrigen Ertrag solche zum Kriegs- Diensten / u. s. w. gewidmete Leute sich verschiedene (a) eigene Güter angeschaffet / auch wohl (b) die geliehene Güter aus Nachlässigkeit oder Gutheit derer Eigenthums-Herrn / oder durch andere Gelegenheit zu einem Eigenthum bekommen / und doch solch (c) Eigenthum andern / namentlich höhern / übertragen / um Schutz oder andere Vortheile dargegen zu haben / sich den Genuß vorbehaltende / doch aber die Kriegs-Dienste dem angenommenen Eigenthums-Herrn / nebst andern / versprechende.

- (a) Eigene Güter zc. Denn daß beyderley Art Güter eine Person auch vor uralten Zeiten haben können und gehabt / wie man dieser Zeit dergleichen gnugsam weiß und siehet / erbeller / unter andern / aus Ludovici II. Capitulari de Anno 867. tit. IV. c. 5. allwo es heisset: *vasalli* (si in expeditionem non iverint) & *Proprium & Beneficium perdant*; *vasallum* / die nicht zu Felde gehen wollen / sollen sowohl ihrer eigenthümlichen / als derer Lehn-Güter verlustig seyn zc.
- (b) Die geliehene Güter / aus Nachlässigkeit oder Gutheit zc. zu einem Eigenthum bekommen zc. Gar begreiflich ist es / wie dieses / sonderlich bey öftters vorkommenden verworrenen Zeiten geschehen können; daß von uralten Zeiten her sich Spuren und Lusten darzu / bey denen Besizern derer Lehn-Stücken / gewiesen haben müssen / gibt Caroli M. Verordnung zu erkennen / in welcher er befohlen hat / eine genaue Verzeichniß allenthalben zu verfertigen / sowohl von denen Lehn-Stücken / die er von unmittelbaren Reichs-Cammer-Gütern verlihen / als auch von denen / welche die Bischöffe / Aebte / Grafen / aus ihrer Hand und in den gehabten Ländereyen lebens-weise überlassen / indem es Capitul. III. 82. heisset; *Non solum Beneficij Episcoporum vel Abbatum, vel Abbatiarum atque Comitum sive Vasallorum nostrorum, sed etiam Fisci nostri describantur in Breve &c.* Denn warum ist diese Verzeichniß verordnet / als zu dem Ende / daß nicht aus denen Lehn-Stücken Allodial oder Erb-Güter gemacht werden möchten.
- (c) Eigenthum andern / namentlich höhern / übertragen zc. Dahero ist ja bekantlich der Name Feudorum oblatorum, derer aufgetragenen Lehne / und ihr Unterscheid von denen Feudis datis, oder gegebenen Lehnen / erwachsen. Da nun Dr. Burgemeister die Ritterschafftlichen Güter mit Gewalt zu lauter ursprünglich unmittelbaren Reichs-Lehnen machen will / so kan man nicht sehen / wie dieses mit andern / zum Behuf des Adels / hervor gekommenen Sätzen / zu reimem / in welchen bey dem Hertio de Feudis oblati parte I. s. 8. p. 502. Tom. I. Opusculorum gesagt wird; *Es ist beweislich / und gehe man von einem Stamm-Hause zu dem andern / so wird man befinden / daß noch vor 200. oder 150. Jahren alle (Adeliche) Stamm-Häuser allodial gewesen / und seither / weßers Schwükes / und anderer Ursachen halber mehr / post tempora Rudolphi I. aufgetragen worden zc.* Denn wie siehet die Sache beyammen: Vom Ursprung her Reichs-Lehn / und biß in das XIV. Seculum Erb-Gut gewesen seyn? Entweder eines oder das andere hat nicht Grund / man wolle denn beyde Meynungen mit einander zu vergleichen / nach eigener Anhandgehung
- „Dr.

Dr. Burgemeisters / I. Sect. I. n. 49 42. p. 12. 10. sagen: Der niedere Adel von Rit-
tern und Knechten sey nicht hinterm Ofen/bey verworrener Gelegenheit / sitzen sitzen /
sondern weydlich sich geübet / Dörffer / Weyler / Höfe / Häuser / Güter an sich zu ziehen /
und aus Lehn Erbe oder Eigenthum zu machen / sey aber hernach gezwungen worden / das
in soweit / an sich gezojene / und mit bösem Tirul besessene wiederum heraus zu geben / und
das ehemahls gewesene Lehn-aber neuerlich gewordene Allodial-Gut wiederum zu Lehn
aufzuragen zc.

VI. Daß (a) Herzoge und Grafen die Lande erb-eigenthümlich theils von äl-
ten Zeiten her gehabt / theils hernach erlanget / (b) in welcher Lehen- und Erb-Stücke
solcher unter ihrem Commando gestandenen Kriegs-Dienst-Leuten gelegen / mit-
hin selbige eines Theils auch (c) zu ihren Mannen und Unterthanen überkommen /
(d) oder sie sich zu dergleichen durch Leihung eigener Güter ihrer erblich gehabt
oder erlangten Lande / auch durch in Schutznehmung derer sich antragenden ge-
macht haben; da andern Theils (e) die Kayser und Könige vielleicht verschiedene
dieser Kriegs-Leute mit ihnen geliehenen Gütern aus- und vor sich behalten / auch
(f) diese Kriegs-Leute sich derer wenig mächtigern hohen Herren Bittmäßigkeit
erwehret / (g) oder sonderlich / bey Aussterben ein- und anderer mächtigerer Häu-
ser / entschütet / und solchergestalt eine (h) besondere Freyheit hergebracht / diese bes-
ser zu behaupten (i) sich hernach in eigene Gesellschaft / mit Genehmigung des
Kaysers / zusammen gethan haben / daher denn mit der Zeit (k) der Unterscheid der
ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft / und derer Fürsten und Herren Landsässigen
Ritterschafft erwachsen.

(a) Herzoge und Grafen = = theils hernach erlangt zc. Weilen man wegen derer Herzoge
deutlich Scrupel zu machen / sich noch ab Seiten Dr. Burgemeisters gesehnet / und nur denen
Grafen diesen Punct, und was daran hangt / streiten wollen / so ist auch hier nur / in Anse-
hung dieser / zu erinnern.

1.) Daß sie unstreitig von uralten Zeiten her biß nun die wichtigste Güter Erb-eigen-
thümlich besessen; denn dieses erhellet / so vor als zu denen Zeiten derer Carolinger /
aus denen grossen Stifftungen so mancher Clöster / Abteyen und deraleichen die Grafen aus
ihren eigenthümlichen Gütern gemacht haben / davon alle alte Geschicht-Schreiber voll /
und einige daher gezojene Exempel in dem Pfeffinger ad Virriarii Lib. I. tit. XVI s. 6. Tom.
II. p. 11. a. 199. zu finden seyn / darunter S. Gallen, Lorch / Teggern-See / Heerfort / Gau-
dersheim / Lindau / u. s. w. gehören / die ihren Ursprung uraltem Grafen-Stand / und des-
selbigen eigenthümlichen Gütern zu danken haben. Wie groß diese zu derer Carolinger Zei-
ten gewesen und geworden seyn müssen / auch am Rheinstrom / in Francken-Land und der
Gegend / läßt sich abnehmen aus denen mächtigen Grafen-Häusern zu Bamberg und zu
Würzburg oder in der Wetterau / welche beyde so tödtliche Feindschafft gegen einander ge-
führt / da das Fränkisch-Wetterauische Haus / die ganze Wetterau / ein groß Theil von
Hessen / dergleichen am Rhein und in Lothringen; das Bambergische aber die Stadt
Bamberg / samt darum liegenden Lande inne gehabt / woraus das Bisthum Bamberg her-
nach errichtet worden / und hat sich das Wetterauische Grafen-Haus in mancherley Zweige
ausgebreitet / die wohl manchen nummehr in dieser Gegend sich findenden hohen Häusern verschie-
dene Vorfahren / auch mancherley Güter gegeben und hinterlassen haben mögen. Confer. Lud-
vige

vvis Germaniam Principem Post-Carolingicam sub Conrado I. c. 1. §. 5. Tom. II, Opu-
scul. p. 213. sqq. desgleichen Pffingern ad Vitriarii Lib. I. tit. XVI. Tom. II. p. 366.
b. sqq. Tolneri Histor. Palatin. e. VII. p. 175. auch Dr. Burgemeisters Grafen- und Rit-
ter-Saal II. Sect. XLIX. Num. 29. p. 301. alwo er anführet / es hätten die Gwethen schon
zu Pipini Zeiten die Grafschafft Altorf / als ein freyes Erb-Eigenthum gehabt. Mein!
warum solte sich nicht ein gleiches damals und hernach / bey andern und an andern Or-
ten mehr / gefunden haben? Nach denen Zeiten derer Carolinger ist auffser Streit / das
der Grafen-Stand eigenthümlich Güter inne gehabt / von denen / wie hiebvor noch gar
manche schöne Erffurung erfprossen / dahin nebst andern / Berchrolsgaden / Gitten-Zell / Ro-
then-Münster / Wainden / Urhargen / Roggenburg / Roden / Schussen-Nied / Marchthal /
Peetershausen / Pettenhausen / Gengenbach / Dittenbeuern / Zweyfallen / Kaylersheim / Dden-
heim / St. Georgen in Jhny / gehören / die zu ihrem Grunde des Reichs-Grafen-Stands
Erb-eigenthümliche Güter haben. Weiterer Ausführung vor diesemal zu geschweigen /
weil es ohnedem an sich beandt und klar genug ist.

2.) Dasß sie (die Reichs-Grafen) nach und nach allerhand / auch sonst Lehn-weise be-
sessene Güter erb-eigenthümlich erlanget.

Zu Zeiten derer Carolinger sind in des Pithoi Scriptoibus Rerum Francicarum gar
viele Zeugnisse anzutreffen. Man hält für eine Gelegenheit dazu / dasß bey guter Zeit die
Söhne derer Grafen die väterlichen Nemter fast ordentlich bekleidet / worvon denen Gelehrten
Caroli Capitulare Carisiacense de Anno 877. bekannt ist / in welchem Titulo LXXIII. c. 3.
nachstehendes bevordnet: Si Comes de Regno obierit, cujus Filius noster ordinet
qui - - - Comitatum provideant, vel regnent, usque dum nobis renunciatur, ut Filium
ipsum de honoribus ejus honoremus &c. Gehet ein Graf unserm Reich ab / dessen Sohn
bey uns ist / so soll unser Sohn indessen die bestellen / durch welche die Grafschafft regieret
werde / bisß wir Nachricht erhalten / und des verstorbenen Grafen Sohn in des Vaters
Ehren-Stelle setzen können &c. Siehe auch oben im Vorbericht bey §. 6. in Lit. (a)
den bedenklichen Ort Hincmari Rhemenis, von der Folge derer Gräff. Söhne in denen
Nemtern ihren Vätern. Bey solcher Erb-Folge im Amte kam es endlich zu Erlangung
des Erb-Eigenthums derer sonst Verwaltungsweise inne gehaltenen Güter. Wiewohl auch
die Fränkische Könige selbst vieles / wo nicht das meiste / an die Grafen und andere verlehnt /
davon Theganus in vita Ludovici Pii des mehrern nachzulesen. Wo wolten auch um das
Ende derer Carolinger sich findende mächtige Grafen von Bamberg / in Francken und Bet-
terau / u. s. w. herkommen seyn / wenn sie nicht manch Reichs-Lehn-Gut erblich erbatene?

Nach diesen Zeiten und weiter hinaus funden sich zwar die aus Grafen gewordene
mächtigere Herkoge / denen aber die Kayser / eben wegen ihrer überwiegenden Macht / so
gar geneigt und förderlich nicht seyn konnten / vielmehr / nebst denen Bischöffen / die Gra-
fen / als Gegengewicht derer zu wichtigen Herkoge / in die Höhe zu bringen / Ursache har-
ten. Es blieben und wurden also auch in diesem Zeitlauff gar mächtige und wolbegüterte
Grafen / welcher Beschifre und Umstände hier zu erzehlen / allzulang und weitläufftig
fallen würde. Indessen ist doch hier noch allerdings Anmerckungs-würdig / dasß in denen
iraten Zeiten die Grafschafften ihren Unterschied und Benennung von dem Namen derer
ihnen vorstehenden Grafen erhalten / da es z. E. in denen alten Diplomatisibus heisset: In
der Grafschafft Canonis, in der Grafschafft Hartmouchts, in der Grafschafft Fringers u. s.
w. Hergegen findet sich die Sache um das Ende derer Carolingischen Zeiten / und dann
ferner ganz umgekehret / sinemahl die Grafen von ihren Grafschafften und darinnen sich
befindenden Sitten die Benahmung und Unterscheidung von andern erhalten / Grafen von
Altorf / Grafen von Weingarten / Grafen von Aurenburg / &c. betitult worden / anzue-
deuten / dasß sie Herren und Beherrsher solcher Grafschafften / und dieser ihre beständige
Besetzung

Befizung ein hinfängliches Merckmahlt wäre / ein Grafen-Haus und Geschlecht von dem andern zu unterscheiden. Das hat sich schon bey guten Zeiten angefangen / und zeigt sich davon in denen Annalibus Corbejenfisibus (Tomo II. Script. Brunsvicicenfium Leibnitii) manches Exempel da im Jahr 920. p. 299. ein Graf von Saffel / Anno 928. p. 300. ein Graf von Everstein / Anno 929. ibid. ein Graf von Bombord / Anno 937. ein Graf von Peyna / Anno 940. ibid. ein Graf von Woldenberg / Anno 997. p. 302. ein Graf von Walbke / Anno 1070. p. 305. ein Graf von Saffel und Nothheim / Anno 1116 derer Grafen von Isful / Dyrmont / Eberstein / Spiegelberg / Winzling-borch und Arensberg gedacht wird / anderer / so älterer als neuerer Zeugnisse zu geschweigen. Confer. oben bey Num. III. Lit. (b) und (c) Ubrigens möchte auch anzufügen nicht unendlich seyn / daß die Würde derer Reichs-Grafen an sich selbst unter ihnen gleich sey / ob schon einer etwa mehr Güter / als der andere / besitzet / daher auch Herr Ludwig ad Aream Bullam p. 135. anmercket / daß in der goldenen Bull der Graf und Herr / so jetzt vorgel. ist gestanden / hernach nachgesetzt gefunden würde / weil unter Leuten von gleicher Würde kein Rang sey / die denn / NB. wo kein anders heergebeacht / entweder nur wechseln / oder nach dem Alter ihre Jahre gehen und sitzen müssen zc.

(b) In welchen Lehn-Stücke = = = gelegen zc. Das darff keines Beweises / weil es die Vermuthung selber gibt / daß in denen ursprünglichen und hernach gewordenen eigenthümlichen Länden derer Herzogen und Grafen gedachter niedriger Leute Lehn- und andere Güter vor Alters gelegen haben müssen / weil sie ja noch in solchen Territoriis in ungemeiner Menge durch alte Crayfe des Reichs liegen / und deren Inhabere nicht neuerlicher Zagen / sondern von uralten Zeiten her / in ihren Vor-Eltern / darauf geerbt haben wollen.

(c) Zu ihren Mannen und Unterthanen überkommen zc. Beydes ist an sich selbst wiederum klar / und aus denen uraltesten Geschickern ausgemacht / daß Herzoge / Grafen und Herren Vorfahren des heutigen Adels / oder Ministeriales, d. i. Kriegs- und Hof-Diener / gegen gegebene Lehne gehabt haben / (wie sie dergleichen noch in Menge haben) davon das Lombardische und teutsche Lehn-Recht sarsamtliches Zeugnis / und Übereinstimmung anderer Scribenten / abgelegt / dabey wir hier nicht weitläufftig gedenden wollen / was Titius in Specimine Juris Publici libro IV. c. X. §. 21. seqq. de subditis statuum Imperii p. 484. seqq. teutsches Lehn-Recht XII §. 56. seqq. p. 277. seqq. an- und ausführet von der mit Lehns-Pflichte verknüpften Land-Sässerey oder Unterthänigkeit / wenn anders der Lehns-Mann noch wirklich genießende Lehns-Güter in des Lehn-Herrn Länden hat / und dieser seiner Länds-Herrlichen hohen Dörigkeit Nachdruck recht verstehet / auch gebrauchen will. Dann was die Unterthänigkeit anbelanget / oder die Land-Sässerey / so brauchts überhauw kein langes Reden oder Schreiben / da der Augenheit der Sachen selbst dißfalls den Ausschlag gibt. Denn wie viele tausend Land-sässige von Adel finden sich unter denen Fürsten / Grafen und Herrn des Römischen Reichs / deren Geschlechter / wie in vorgehender lit. (b) erwöhnet worden / nicht Reu-Einkömmliche seyn wollen / sondern von vielen 100. Jahren her / an ihren noch imhabenden Oren geerbt zu haben sich / auch nicht ohne Grund / rühmen. Anoch stehende Grafschafften haben von vielen Seculis her ihre Adeliche Landsässen z Grafschafften / die vor langer Zeit in Fürstenthümer erhoben / oder an und unter Fürsten gediehen / haben nicht von dar an allererst den Land-sässigen Adel überkommen / sondern vorherin gehabt / denen Fürsten zugebracht / u. s. w. Auch wo die Länder unmittelbar gewesen zu seyn von dem Herrn Coccejo gesagt werden / gibt es ja Land-sässigen Adel genug / zum Merckmahle / daß die dem-sässige unmittelbare Reichs-Ritterschafft ihren Ursprung eben nicht von der vermentlichen Unmittelbarkeit einiger Reichs-Länder her habe. Was für ein Land-sässiger Adel findet sich nicht unter denen ehemahligen Bögzen / nummehrigen Grafen Reußen und Herren von Plauen / und in dem gesamtten ihrer Pflege vor dem untergeben gewesenem Vogt-Land /



Da doch / Dr. Burgemeisters Meynung nach / II. Sect. XLVIII. num. 2. 3. p. 209. die Advocati Terrae Casarei. oder die Kayserl. Land-Vögte Vorgesetzte derer unmittelbaren Reichs-Cammer-Güter gewesen seyn sollen? haben nun von undenklichen Zeiten her dergleichen Vögten Adel ihrer Terminen zu Landfassen erhalten und haben können / warum solte denn dieses nicht bey denen Grafen und Herren anderweitig / und noch mehr bey denen Fürsten / auch in denen vor unmittelbar ausgegebenen Landen angegangen und geschehen seyn? Mit denen Grafen hat es sich von uralten Zeiten her gar wohl schicken können / daß sie / mit erblich erhaltenen Graffschafften / auch die Ministeriales solcher Graffschafften überkommen / in dem das Capitulare Caroli Calvi ausgewisset / daß zu derer Carolinger Zeiten jede Graffschafften ihre besondere Ministeriales gehabt / wenn es also heisset: Si Comes de Regno obierit, cuius filius nobiscum, filius noster ordinet de his - - - qui cum Ministerialibus ipsius Comitatus - - - ipsum Comitatum provideant: d. i. So ein Graf dem Reich absterbe / soll unser Sohn verordnen / wer indessen / nebst denen Ministerialen der Graffschafft / vor selbige Sorge tragen soll &c. Confer. oben ad Num. II. lit. (d) darbey man auch noch ein und anders fügen mag / was hin und her in denen Documentis voriger Seclorum von denen Vasallen / Dienst-Männern und Leuten derer Grafen und Herren gefunden wird / da 3. E. in Lünigs Spicilegii Ecclesiastici Parte III. p. 177. a. ein Graf in Elsaß / Namens Eberhardus Anno 734. schon seiner Ministerialium gedenket / die er samt seinen Väterlichen Gütern der Abtey Murbach verschenket / als wie seine übrige Unterthanen an Leibeignen und Freyen. I. c. p. 453. a. wird in einem Tausch-Briefe de Anno 1181. eines Kitters von Kopheim gedacht / der Steinbach inne gehabt / dafelbst Unterthanen und den Kirchensatz besessen / und doch ein Ministerialis des Grafen von Hohenberg deren Haus gewesen ist / auch dieses seines Herrn Consens zu vorhabender Umräuflung seiner Güter bedorffte. Bernhard / Edel-Herr von der Eype / hatte Anno 1186. so eine Gewalt über seine Vasallen und Ministerialen / aus deren Mittel Hermannus Rufus, Albero de Huffe, Hyfret de Lothere, Folmunt de Werimichen, Hereboldus de Dinstorp, Udo de Disliden, Godefalcus de Eldinchusen, Bruno de Suthlage, Sifridus de Huffe, Witekindus de Asche, Hermannus Magnus, Hermannus Bolco genannt werden / daß er sie dem Bischoff von Paderborn mit Weibern / Kindern und Gütern zu Pfande geben fonte / dergestalt / sie sollten Ministerialen gedachten Orts Kirche seyn / wann ihr Herr / der von der Eype / das mit ihr abgeschlossene bräuche; Lünigs Reichs-Archiv Spicilegium Ecclesiasticum Parte II. p. 735. b. Die Grafen von Sayn / Everhardus, und Henricus hatten den Reichs-Zwang über ihre Ministeriales, um diese zu Leistung ihrer Schuldigkeiten dadurch anzuhalten / und sind unter solchen Gräfflich-Saynischen Ministerialibus folgende gewesen: Arnoldus Burggravius, Gilbertus Pincerna, Wipperts & frater ejus Giso, Arnoldus Vincildorff, Henricus de Schonrode, Gilbertus Ruffus &c. Siehe Lünigs Continuationem Spicilegii Ecclesiastici Parte I. p. 213. 216. de Annis 1152. 1202.

- (d) Oder sie sich zu dergleichen = = gemacht haben &c. Nicht vermuthlich ist / es werden Herren derer alten Zeiten so wunderbarlich / unbedachtsam gewesen seyn / und Leute in ihre Lande oder zum Gemüß ihrer Güter gelassen haben / die nur / auf allen Fall / ihnen wider den Feind beystehen / und sie nicht betriegen sollen; sonst aber im Lande / und auf geliebten Gütern thum mögen / was sie gewolt / unter dem Vorwand / daß sie nicht Unterthanen / sondern unmittelbar vor dem Kayser zu belangen wären / dahin denn der Lands-Herr laufen / die Belehnte aber indessen fein machen können / was ihnen beliebt; das hätte ja die allerjährlichste Unordnung und Zerrüttung / auch / wider alle Regeln gesunder Politic, Statutum in statu abgeben / und wäre / nach dem reurischen Sprichwort / so viel gewesen / als sich Läufe in den Pelt gekehrt haben; dergleichen der beschriene Aechter Grumbach / mit seinem Anhang

„Anhangе gerne gehabt / und gesehen / der unter dem Ansehen: Die Ritterschafft gehöre /
 „dem Urrprung nach / obmittelbar unter Kayser und Reich zc. selbige gern insgesamt auf
 reisen wollen / sich des sogenannten Jochs derer Fürsten und Herren zu entbrechen / davon
 Thuanus Libro XLL. p. 1110. b. Tom. I. der teutschen Uebersetzung Nachricht gibt / schrei-
 „bende: Grumbach gab vor / die Ritterschafft solte sich dem Joch der Fürsten entziehen / zu
 „voriger ihrer Freyheit gelangen / und einhig und allein dem Kayser unterworfen wer-
 „den zc.

(e) Die Kayser und Könige vielleicht = = aus und vor sich behalten zc. Man will diese von
 einigen behauptete Meynung eben so gar streng nicht widerfprechen / ob man sich gleich auch im
 Gegehrtheit keiner sondern Wahrscheinlichkeit deroeselbigen aus denen Reichs-Geschichten erin-
 nern kan. Denn da schon ums Ende derer Carolinger alles in Sachsen / Bayern / Lothrin-
 gen / Francken / Rheinstrom hinweg / und unter Herzogen und Grafen kommen war / siehet
 man nicht / wo viel Immediates geblieben / da über dieses die eigenmächtige Herrschafft derer
 Stände immer fester und gewisser / auch / an statt derer sonst in Schwaben gewesen
 Kayserl. Cammer-Beamten / nach Hinrichtung Bertholdi und Erchangers, das Land et-
 nem Herzog übergeben / und nebst diesem Herzoge und dessen Nachfolgern / wie Dr. Burg-
 meister selbsten II. Sect. XLIX. num. 31. p. 301. gestehet / viele andere Herzogen / Grafen
 und Herrn / Adel und Städte in Schwaben gefunden worden / die nicht unter denen mit Con-
 radino im XIII. Sec. ausgehenden Herzogen von Schwaben; sondern unmittelbar unter
 Kayser und Reich gestanden / deren imhabende Lande und beherrschte Leute folglich dem
 Reiche und Kayser mittelbar verwandt und untergeben zu achten; bey dem kan man nicht
 wohl bezweifeln / was Dr. Burgmeister von dem vielen unmittelbaren Adel saget / da
 alles / auch in Schwaben / wie am Rhein / in der Pfalz und Francken / so voll größerer die
 Länder eigenthümlich bestehender und eigenmächtig beherrschender Herren geworden / die da
 den in solchen Landen sitzenden Adel wohl nicht werden leicht haben derer freyen Herren spielen
 lassen / sondern lieber unter ihre Kriegs- und Hof-Dienste / auch Vormächtigkeits gezogen ha-
 ben. Am wenigsten ist bey solchen Umständen die Immediat von Schwaben / Rhein und
 Francken zu finden / darauf Dr. Burgmeister / aus dem berühmten Coccejo, so sehr erohet.
 Denn in Francken sind die große eigenmächtig herrschende Bischoffm / nebst der Nachkom-
 menschafft des Conradi (davon oben ad hunc Numerum VI. lit. (a)] am Rhein die Pfalz-
 Grafen / nebst Lothringen / Grafen von Holland u. s. w. in Schwaben die Hohenstauffische
 Herzoge und andere viele; und doch ist auch Francken / Rhein / Schwaben unter dem Kayser
 unmittelbar gewesen? vergleiche mir doch dieses jemand!

(f) Diese Kriegs-Leute sich = = erwöhret zc. Nämlich geseht / daß etliche noch in einiger Im-
 mediat / zu selbigen unruhig durcheinander gehenden Zeiten / gestanden / oder mit von
 denen gewesen / welche Kayser Philipp in Schwaben mit seines Hauses Erb-Gütern be-
 schencket / die sie hernach leicht für immediat behalten können / als dessen Geisliche in Conra-
 dino abgegangen. Von dieser Schenkung findet sich bey dem Abbate Urspersgeni folgen-
 des: Hic cum non haberet pecunias, quibus salaria sive solida præberet militibus, primus
 cepit distrahere prædia, quæ Pater suus late acquisiverat in Alcmannia, ita ut casibus Ba-
 roni sive Ministeriali villas sive prædia rusticana vel Ecclesias sibi confines obligaret, sicque
 factum est, ut nihil sibi remaneret præter inane Nomen Domini Terræ, & civitates sive
 villas, in quibus fora habentur & pauca castella Terræ &c. d. i., Als dieser kein Geld für
 „die Krieger hatte / sieng er an die Güter zu veräußern / die sein Vater weit und breit in
 „Schwaben an sich gebracht / darbey er jedem Herrn / oder auch Dienst-Mann / die ihm
 „gelegenste Land-Güter / Dörffer und Kirchen eingab / vor sich nichts als den leeren Namen
 „eines Lands-Herrn übrig behielt / nebst etlichen Städten / da Markt gehalten wurde / und
 „wenigen Land-Schössern zc.

(g) Oder

- (g) Oder sonderlich bey Absterben = = = entschütter / 2c. Die gemeine Meynung derer Puts-
 cisten / oder / Historischen Staats-Lehrer gehet dahin / es habe wenigstens zum meisten / der Ab-
 gang des Hohen-Stauffischen Herkhol. Häuses in Schwaben Anlaß zu der Unmittelbarkeit
 der Reichs-Ritterschafft gegeben ; weit dieses Haus viele leben-Leute in Schwaben u. s. w.
 gehabt / die bey der Gelegenheit sich in Freyheit geschwungen / und diese auch / wider die man-
 chertey Successores in der Erbschafft erwählter-Herkoge / bey demahls eingerissenen und durch
 ein paar Secula im Schwange gehenden Unordnung des Reichs / glücklich behauptet. Ob
 nun dieses warscheinlich / oder nicht / kan auch aus dem bisher Erinnerten vielleicht mehrers
 erhellen / 2c.
- (h) Besondere Freyheit herbracht / 2c. Das rechtmäßig-hergebrachtes / wie auch der Ursprung
 gewesen seyn möchte / Geruchtsigkeit-liebender Grafen-Stand der Ritterschafft nicht werde
 nehmen wollen / ist oben erinnert.
- (i) Sich hernach in eigene Gesellschaft 2c. Die wird wohl anfänglich nicht so groß gewesen / und
 manchen bey Gelegenheit / anderoeitig die Lust ankommen seyn / nachzutun / was er an-
 dern / sonderlich in Schwaben / wohlbekommen gesehen ; das ihm so viel leichter angegangen /
 wo derer Herren viel / also keiner gar zu mächtig und deren Lande mit geistlichen Gütern /
 u. s. m. sehr durchschütniren gelegen ; das bey andern wiederigen Umständen / an andern Dr-
 tzen / wohl nach bleiben müssen. Dr. Burgemeister ist I. Sect. XVII. XIX. p. c. p. 144. seqq.
 über zu finden / daß Dacius Volumine Rerum Germanicarum libro I. c. VII. No. 4. seq. p.
 41. a. seqq. den Anfang der Ritterschafftlichen Vereinigung um den Abtauff des XIV. Seculi
 sehen / und nicht älter machen will ; allein es muß gedächter Dr. Burgemeister nur documen-
 täre Beweißthümer von einem höhern Alter beybringen / so wird man selbigen glauben /
 welches aber auf sein bloßes Sagen nicht gesehen kan / zumahl bey seinem gewöhnlichen arm-
 seligen Folgern / da er der Länge nach anführet / was im XIII. und XIV. Jahrhunderte in
 Frankreich und auf dasigen Conciliis wider dergleichen Vereinigungen und Verbrüderun-
 gen / derer Ritter und anderer verordnet worden / und daher auf Teutschland schleuffet /
 sagende : Dergleichen Societäten und Vereinen werden demahlen auch in Teutschland gewes-
 sen seyn / 2c. Das muß man beweisen / von Frankreich ist gar keine Folge auf Teutsch-
 land ; es könnte seyn / deßhalb ist es nicht. A posse ad esse non valet consequentia ! Die
 Verein möchte auch so alt seyn / als sie wolte / es wird daher der ausnehmenden Würde des
 Reichs-Grafen-Standes doch nichts abgehen ; dem es auch gar nichts nimm / daß sich Gra-
 fen und Herren hinein begeben / weil sie eines Theils / wie oben nebst mehrern erinnert wor-
 den / auch in denen Zeiten ihren Vorzug in Abt genommen / da es / wie Dacius l. c. libro
 I. c. IV. No. 22. p. 23. a. wohlbedächtlich erinnert / in Worten / Ceremonien / u. dgl. eben so
 genau nicht hergegangen ; andern Theils aber gesammten Grafen-Stand nicht nachtheilig
 seyn / noch zugerechnet werden kan / was ein-oder andere aus seinem Mittel gerhan haben /
 als die es im Namen aller zu thun / niemahls bevollmächtiget gewesen / und heißer es auch
 hier : A particulari ad universale non valet consequentia, &c. Wie denn auch die Schwä-
 bische Grafen und Herren selbst sich hernach wiederum von dieser Vereinigung abgerhan / das
 von allerdings lefens-würdig ist / was Dacius l. c. libro V. c. V. p. t. p. 200 seqq. auf-
 gezeichnet.
- (k) Der Unterscheid zwischen der ohnmittelbaren = = = und landsäßigen Ritterschafft er-
 wachsen / 2c. Der macht wohl unter ihnen allen keinen Unterscheid mehr oder weniger
 Adchafftigen Würdigkeit / obgleich Dr. Burgemeister dem landsäßigen Adel einen geringern
 und verniedrigern Schild oder Rang / gegen dem ohnmittelbaren Reichs-Adel / geben will.
 Es steht aber mit gutem Grunde zu bezorgen / es dürffte das Haus-Necht gewaltig ausge-
 übet werden / wenn ein Reichs-Edelmann gegen einen landsäßigen Edelmann / bey bey-

derseits Zusammenkunft / sich zu behaupten unerschünde / daß der Reichs-Adel von besserer Art / als der Landsässige Adel wäre zc.

VII. Daß ebenfalls nach und nach / und sonderlich (a) nach aufgekommener Reuterey / an statt des sonst bey den Francken mehr beliebten Fuß- u. Volcks/ da vorhin jeder bey erlangten Jahren und sich ereignendem Falle / ohne Unterscheid im Kriege / gegen inhabende Güter gedienet / (b) aus dem Kriegs- Wesen / sonderlich zu Pferde / eine Art des Handwerks gemacht / und darbey Meister und Lehrlinge / so zu reden / eingeführet / (c) diese Knappen u. d. g. (als wie bey denen Römern die Tirones,) jene aber eigentlich und hauptsächlich (d) Milites, Equites, Ritter genennet / und darzu (e) mit gewissen Ceremonien erklärt / und solche Zusätz-Gewohnheit auch (f) von Käyfern und Königen / Fürsten und Herren mitgemacht / (g) folglich dergestaltige Kriegs-Zeche in ein sonderbares Ansehen gebracht / und in Adeltichen Glanz gesetzt worden.

(a) Nach aufgekommener Reuterey an statt des Fuß-Volcks / zc. Bey denen Francken war anfänglich sehr wenig Reuterey / indem ihnen belesiger im Felde zu Fuß zu sehten / wannhero Agathias libro II. geschrieben : Equis , nisi paucis admodum, non utuntur , avito more & exercitatione ad pedestrem pugnam exerciti. Sie gedraußen sich fast gar keiner / oder / doch nur weniger Pferde / weil sie nach altväterlichen Sitten / und durch Gewohnheit mehr zu Fuß zu sehten geübet und geschickt sind. Tacitus hat de Moribus Germanorum c. 30. ein gleiches von denen Catts oder Hessen erzehlet. Nach und mit der Zeit hat sich dieses gewaltig geändert / und die Reuterey einen mächtigen Vorzug / also die Ritterschafft von dem Reuten ihre Benennung erlanget / die denn als eigenthümlich so zu nennende und vor andern des Namens würdige Kriegs-Leute angesehen / und andere / gegen sie / weit geringer geachtet worden. Es schreibt demnach / dieser aufgekommene Sine und Würdigung gemäß / im XII. Seculo Fulcherus Carnotensis Lib. II. c. 32. Historiæ Hierosolymitanæ : Milites nostri erant quingenti , exceptis illis , qui militari nomine non censabantur , tamen equitantes, d. i. Unserer Kriegs-Männer waren 500. / außer denen / welche zu diesem Stande nicht gehörten / noch mit solchem Ehren-Namen belegen wurden / ob sie gleich auch zu Pferde waren zc. Confer. omnino Antonii Mathæi de Nobilitate Liber IV. c. 10. p. 966. 199. Daher ergibt sich / daß in denen mittleren Jahrhunderten / ein Miles so viel als ein Eques, Ritter oder Reuter gewesen / und mithin die Reuterey in ein besonders Ansehen gekommen sey ; der vor andern Geld- und Land-Güter gebühret / um desto bessern Unterhalt vor ihre Pferde haben zu können / daher denn wohl nach und nach / sonderlich da sich diese Art Leute höher und endlich gar zum Miß-Genuß des Nobilitatis Tituls geschwungen / die Gewohnheit entsprungen seyn kan / daß niemand ihre Güter an sich bringen dürfte / der da nicht aus ihrer Art und aus ihrem Mittel wäre. Schilter. ad Rubricam J. F. A. S. 18. 19. p. 16. 199.

(b) Aus dem Kriegs-Wesen / sonderlich zu Pferde / eine Art des Handwerks eingeführet / zc. Bey der Gelegenheit bekam der sonst gemeine Krieger-Name / Miles, eine sonderbare und eigene Würdigkeit anzeigende Bedeutung / welcher Inhalt einen Equitem oder Ritter besagte / daß in soweit Miles und Eques einetley Verstandes wurden. Dieses dergestalt aufkommenden Namens und Wesens durfte sich niemand anmaßen / ob er gleich von Reuten herflammere / die gegen gelehrte Güter für sich und ihre Nachkommen / zur Miliz oder zum Kriege bestellet waren ; wenn er nicht zu vorher allererst mit sonderbahren Umständen dessen Erlaubniß erhalten ; davon bald ein mehrers.

(c) Knapp

S

(c) Knappen / und das, als wie bey denen Römern Tyrones, &c. derer Römern Gewonheit ist bekannt / und läßt man dahin gestellt seyn / ob und wie weit sie denen gedachten und hier vorhabenden Gebräuchen derer Teutschen Anlaß gegeben. Die den Ritter-Namen / Stand und Wesen noch nicht führen durfften / hießen Knappen; als wolte man sagen / Knaben / die noch nicht erwachsene Meister sind; sie wurden auch wohl Famili, Knechte / genennet / wie man etwa (sit venia dicto, & ab sit invidia calumniaque,) bey denen Zünningen / die noch nicht Meister-mäßige Personen / zu besitzeln pfleget. Diese Knappen und Knechte kamen denn / vor dem Meister und Ritter werden / soweit / daß sie Schild-Knechte / Waffen-Träger / und dergleichen worden / weil sie denen Rittern ihre Schilde / Speer / Rüstung / Waffen / nachführen / auch ihnen sonst an die Hand giengen / um die Hochwürdige Kunst desto besser zu lernen.

(d) Milites, Ritter / genennet etc. Deren ist oben schon bey lit. (b) Erläuterung gesehen.

(c) Wir gewissen Ceremonien erkläret etc. Das bey lit. (b) dinstalls angeregte noch mehrers zu erläutern / kan man nicht in Abrede seyn / daß schon bey denen Römern einige Feyerlichkeiten vorgegangen / wenn die Tyrones zu jultis militibus gemacht / und ihnen der Kriegs-Schild angethan worden. So sehet man auch / daß bey denen alten Teutschen etwas dergl. ähnlich gewesen / und dem künftigen Krieger zu seinem Stande / auf gewisse Maasse / die Einweyhung wiederfahren sey / dabey man ihn / nach annoch bey uns vorhandener Redens-Art / wehrhaft gemacht habe. Denn Tacitus schreibet de Moribus Germanorum c. 13. Arma tumere non cuiquam ante moris, quam Civitas iusteturum probaverit. Tum in ipso concilio vel Principum aliquis, vel Pater vel Propinquus lento flameaque Juvenem ornant: Haec apud illos toga, hic primus Javenae honos: ante hoc domus pars videtur, mox Reipublicae &c. Niemand trägt Waffen / es habe ihn denn die Gemeinde darzu für richtig erkannt; worauf in gancker Versammlung entweder einer derer Fürsten / oder der Vater / oder sonst ein naher Verwandter dem Jünglinge ein Schild und Schlacht-Schwert / als einen besondern Schmuck anhängt. Dieses heist so viel / als etwa bey denen Römern einen mit Manns-Kleid anziehen / oder vor mündig erklären; dieses ist derer jungen keine erste Ehren-Gratiff / da sie sonst nur unter ihres Vaters Hausgenossen gehört / saugen sie dergestalt an / Glieder des gemeinen Wesens zu werden. Bey denen Longobarden hat sich die Wehrhaftmachung auch im Brauch gefunden / als etwas unumgänglich-nöthiges / davon Paulus Diaconus de Gestis Longobardorum Libro I. c. 17. ums Ende ein Exempel vom König Antonio erzehlet / wie er seinen Sohn nicht mit sich an der Tafel essen lassen wollen / er seye denn vorhero wehrhaft gemacht; Veitis, sagte er / non esse apud nos consuetudinem, ut Regis filius cum Patre prandeat, nisi prius à Rege gentis extera arma susceperit. Ihr wißet / wie es bey uns nicht Brauch sey / daß des Königs Sohn mit dem Vater esse / er seye denn vorhero von einem auswärtigen Könige wehrhaft oder zum Ritter gemacht worden. Mit der Zeit hat man das Werk zum außseren getrieben / und darbey Ceremonien mit Ceremonien gehäuffet / vorhergehends baden / waschen in der Kirchen / fassen / beten / Weibung derer Waffen u. s. w. eingeföhret / bis es endlich zur Anhängung deroelbigen gekommen / davon weitläufftigere Nachricht bey dem Seldeno de Titulis honorum Parte II. c. 1. s. 60. p. m. 174. 199.

Ernstlichere Völcker wroten von allen dergleichen Aufhebens-Machen nicht viel hatten / wodurch sich wohl die Einbildung / aber eben nicht die Tapfferkeit vermehret hat / und es endlich fast gar dahin kommen ist / daß aus des Reichs-Ritterlichen Dienst-Knechten viele prävalente Jungfern-Knechte geworden / da bekannt genug / daß die Ritter sich Dames erwehlet / dero Livrée in der Welt herum geföhret / solchen zu Ehren genennet und gestochen / sich / ihnen zu Gefallen / die Häße gebroschen / miehin Gelegenheit gegeben haben / die schönen Romains, dergleichen Amadis u. s. w. der Nach-Welt miszurheilen. Ingulfus sagt also bey

bey dem Schilder in Rubricam J. F. A. s. 20. p. 78. sqq. Hanc consecrandi Militis consecratorum Normanni abominantes, non militem legitimum tenebant, sed foecordem Equitem & Quiritem degenerem deputabant. d. i. Obangereate Gewohnheit / Ritter zu machen / hielten die Normanner für einen Abscheu / meynende / daß daher nicht rechtschaffene Soldaten/sondern faule Ritter und aus der Art schlagende Speer-Reuter entstünden 2c.

- (1) Vor Kayser und Königen / Fürsten und Herren 2c. Das ist aus denen Geschichten bekandt genug / und wie feyerlich sich Graf Wilhelm aus Holland zu einem Ritter machen lassen / da er zum Kayser benennet worden / ehe noch die Erwauung mit ihm vorgegangen / bey dem Seldeno de Titulis Honorum l. c. zu finden; die Könige in Frankreich und Engelland trieben ihren Schwieger-Vater / den Grafen von Thoulouse an / daß er sich vom Kayser Friedrich den II. zu einem Ritter machen ließ / indignum reputantes, solum socerum Militem non esse, weil sie ihre Königl. Würde für ohnanständig hielten / einen Heren zum Schwieger-Vater zu haben / der kein Ritter wäre 2c.

(2) Höchst dergestaltige Kriegs-Zeche = = = in Welchen Glantz gefehet worden 2c. Solches kan man leicht aus hieser beygebrachtten erachten / da man ohne dem die Gewohnheit derer Menschen weiß / wie sie eines theils durch außersichlicher Pomu geblendet / und wie leicht sie andern theils bewegen werden können / sich aufzuleben. Da muß es die niedriger Anfunfft sich findende / dergleichen die Vorfabren nummehriger Adelshafft sind / mächtig gefehet und aufgeschwellt haben / gewaltige Kayser / Könige / Fürsten / Grafen und Herren in ihrer Ritter-Zunft / Mit-Brüderschafft / 2c. auch ihren Stand von der Art zu sehen / daß / außer und nach selbigem / Niemand sich Hoffnung machen dürffte / in die vorhin gedachte und in isen Umständen neuerlich erfundene Ritterschafft-Gesellschaft zu kommen / da man etwas gebannes daraus mache und festsetzete: Es sollte keiner ein solcher Miles, Eques, oder Ritter werden / er sey denn von einem dergestaltigen Ritter gebohren 2c.

VIII. Daß diese Zeche und Zunft ihre (a) besondere Belustigungen / Ubungen / Gepränge und Ergötzlichkeiten / samt allerhand dahin gehörigen Satzungen und Ordnungen / in denen Tournieren und Ritter-Spielen aufbracht und getrieben / (b) wodurch sie sich immer mehr und mehr von andern unterschieden / heraus gefehet / und in mächtiges Ansehen gebracht.

- (a) Besondere Belustigungen = = = in Tournieren und Ritter-Spielen aufbracht 2c. Dergleichen Ergötzlichkeiten sind bey denen Kriegs-Leuten wohl vor urältesten Zeiten bräuchlich gewesen / die Art derer Teutschen aber hat gar viel eigene Umstände / die / zum Theil / wie schon gedacht / zu allerhand Uppigkeit und andern Mißbrauch hinaus geschlagen / da man Königreiche und Länder / in solchen Ergötzlichkeiten sich sehen zu lassen / mit Hindankung anderer nöthigerer Dinge / durchfahren / Ebenheuer gesucht und getrieben / in der Landstörckerey Ehre zu finden vermeyner / übrigen Gelegenheit gehabt / andere seines gleichen zu lernen / die Menge der selbigen zu erfahren / sich miteinander zu verbinden / und auf die solcher gestalt inne gewordene Macht zu trohen / auf welchen Schlag auch Hertzus de Origine & Progressu speculium Romano Germanici Imperii Rerum publicarum §. XXII. p. 44. Tomo II. Opusculorum, bey Erzählung des Ursprungs ohnmittelbarer Reichs-Ritterschafft geschrieben: Accessit usus Torneamentorum per aliquot secula, quando ad ea, ex quatuor inoptimis Germaniæ regionibus (vulgo die vier Länden) Nobiles confluere, & in illis viras suos circumspicere coeperunt. d. i. Hierzu tam / einige Jahrhunderte über / die Besuchung derer Turniere, bey welchen sich die Edel-Leute / sonderlich aus sogenannten vier Länden / Rhein / Franken / Bayern / Schwaben / häufig eingefunden / und dergestalt anstiegen

ungen / ihres Vermögens kundig zu werden zc. Wie denn gar wahrſcheinlich fällt / daß die Geſellſchaft des S. Georgs Schilts / der ferner weit erkundene Schwäbiſche Bund / aus denen Turnier Geſellſchaften hergeſtoſſen zc. Der berühmte Autor des Europäischen Herolds hat faſt gleiche Gedanken mit dem angeführten / wenn er in des fünfften Hauptſtücks zweytem Titul p. 767. Editionis in folio de Anno 1705. ſchreibt: Der Anfang zur Immediat und Befreyung von der Landſäſerey rühret von denen Turnier-Spielen her / da denn der Adel am Rhein / Schwaben / Francken und Bayern vor andern einen Vorzug erlanget / und denſelben / außer denen Bayeriſchen / welche ſich daraus ſetzen laſſen / deſto eher behauptet / als die Herzoge in Schwaben und Francken abgeſtorben / und die Lande dem Heil. Röm. Reiche heimgefallen / beyde Reichs-Provincien aber meiſtentheils aus geiſtlichen und ſolchen Fürſten beſtanden / die Adeliſchen Geſchlechtes / und der Pfalz-Graven bey Rhein Fürſtenbäumer und Herrſchaften mehrentheils Reichs- und andere Lehen und Pfandſchaften vom Reiche / das wenigſte aber Eigenthum geweſen / dammenhero ſie ihre angeſeſſenen nicht wohl angreifen dürffen / welches bey dieſer Ritterſchaft die Gelegenheit zu ſtärcken incrementis und ſolcher Maſſe gegeben / daß ſie ſich wohl eher dem ganken Reich entgegen zu ſetzen unterfangen.

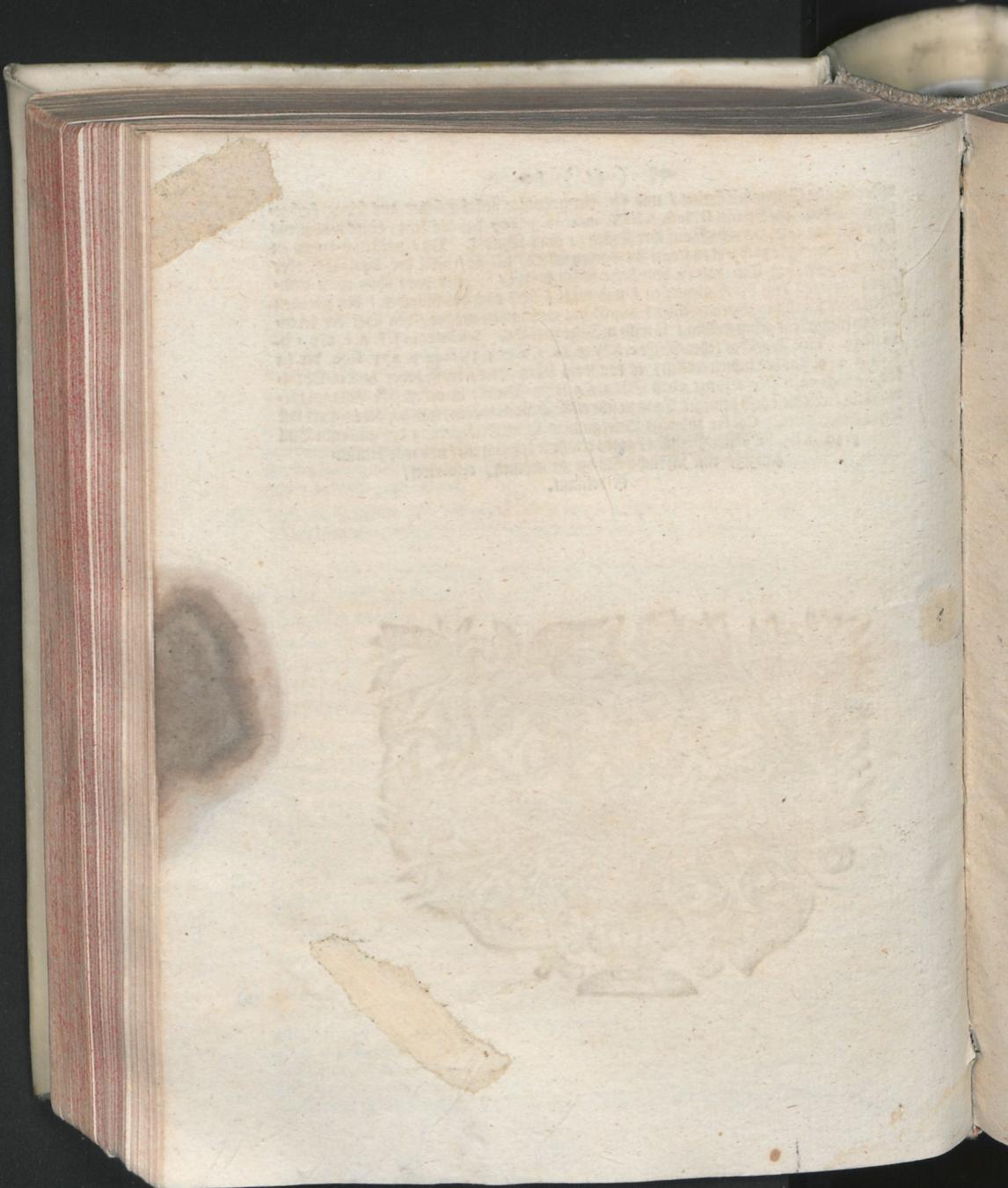
- (b) Wodurch ſie immer mehr und mehr = = = in ein mächtigtes Anſehen gebracht worden / zc. Dieſes iſt in vorhergehenden Litera des mehrern erläutert und bewähret.

IX. Daß (a) der ſolchergeſtalt erlangte Glanz bey denen Leuten und Nachkommen dieſer Zunft geblieben / obgleich (b) biſſher beſchriebene Ritter-Zunft / und was ihr an Ceremonien / auch feyerlichen Beſtützigungen anhängig geweſen iſt / deßgleichen bey vermähltem Adel (c) die perſönliche Ziehung zu Kriegs-Dienſten allmählig aufgehöret / und die mit Geld auf jedem Fall anzuerwerbende und zu beſoldende / und wo man ſie haben können / zuſammen zu raſſende Reuterey dagegen auffkommen.

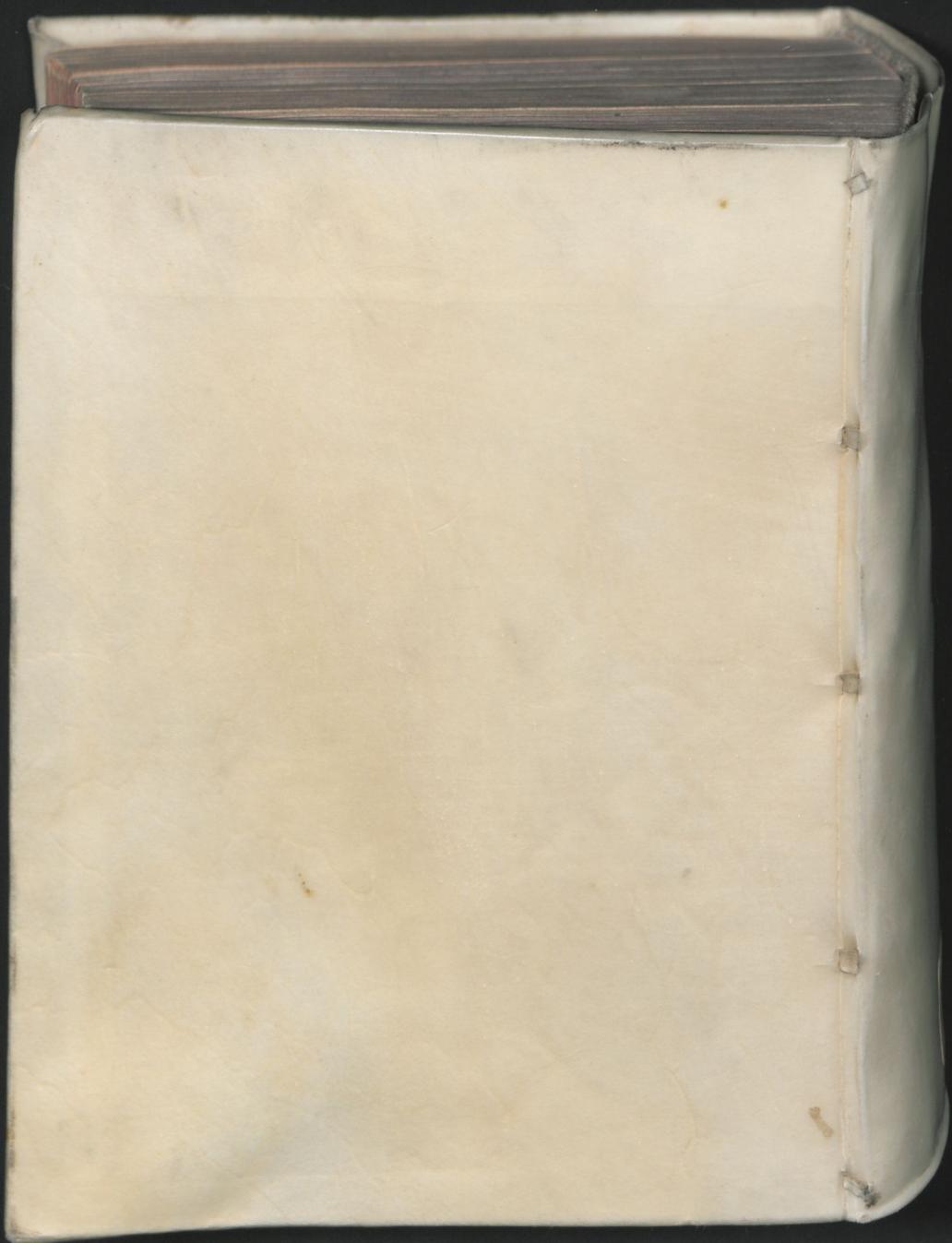
- (a) Der ſolchergeſtalt erlangte Glanz = = = geblieben / zc. Die Erfahrung weiſet es nebst der Zusammenhaltung voriger Zeiten / da die zu bloßen Kriegs-Thaten beſtellte Leute / als des heutigen gemeinen oder niedrigen Adels Vorfabren / ſich nicht einkommen laſſen können / was er nun hat oder haben will. Wiewohl Hochmuth und üppige / ungebührliche Ueberhebung bey allen Ständen / keinen ausgenommen / zu allen Zeiten der Weg zu herannahender Erniedrigung geweſen / welches ja auf allen Seiten wohl und aber wohl zu bedenken wäre.
- (b) Biſſher beſchriebene Ritter-Zunft = = = anhängig geweſen iſt / zc. Hertzus meint l. c. die Fürſten hätten endlich Argwohn aus denen Tourniers-Verſammlungen gegen gemeinen Adel zu ſchöpfen angefangen / dammenhero dergleichen Feyerlichkeiten bey die 200. Jahre nicht mehr üblich geweſen / weit nemlich gemercket und zum Theil erſahen worden / was daher entſtünde / und welcherley Verbündniſſe daraus entſtehen könnten / zum Nachtheil ein- und andern Standes zc.
- (c) Die perſönliche Ziehung zu Kriegs-Dienſten allmählich aufgehöret / zc. Ganz wider derer Alten Meynung und ihre Abſicht / die ſie bey Leihung ſo vieler Güter gehabt / Dr. Bur-gemeiſter beſchwerer ſich ſelbſt darüber Namens der gemeinen Adelschaft II. Sec. XXIV num. 47. p. 189. ſagende: es ſey miles conducticius, die ums Geld geworbene Mannſchaft und Soldatesca, wider des Adels Willen und zu deſſen irreparablen Präjudiz aufkommen / der noch bereit ſey / als des Reichs eigene Cavallerie oder Reuterey / l. c. num. 42. p. 87. in Perſon zu thun Kriegs-Dienſte / doch auf derer übrigen Stände Unkoſten / welches doch aber wider

wider die alte Gewonheit freiset / und Dr. Burgemeister gesehet selber aus seinem hochge-
 liebten Schwaben-Spiegel II. Sect. XXIX. num. 10. p. 207. daß die Lehen-Leute wenigstens
 sechs Wochen eine Herrschaft auf ihre Kosten zu thun schuldig. Da / natürlich davon zu
 reden / sie wenigstens so viel zu jedem Zuge geben sollten / als sie / nebst der Equipage, oder
 sechs-wöchentlichen Unterhalt in dem Felde kosten würde / welches denn schon einen ziem-
 lichen Beitrag dem Reich abwerfen / und wohl / sonderlich bey manchen / den lebenden
 Theil eines jährlichen Ertrags seiner Lehen-Güter ausmachen möchte / den sonst der Lehen-
 Mann wenigstens geben müßte / so nicht zu Felde gezogen. Schilter. in J. F. A. c. 8. p. 1 p.
 9. seqq. Titii Teutsches Lehen-Recht c. XIV. s. 26. p. 257. s. 33. seqq. p. 271. seqq. der da
 s. 61. p. 279. gar behaupten wollen / es könne ein Lehen-Herr / kraft hoher Landes-Obri-
 gkeit / jedoch nach Verfassung jedes Staats / Lehen-Dienste in ordentliche Anlagen ver-
 wandeln / weil diese doch heutiges Tags zu sehr eingeschränkt wären / und der Lehen-Herr fast
 nichts davon hätte. Confer Ludwigs Besorgniß in seiner Erläuterung der güldenen Bull
 p. 52. in fin. lit. 9. wie Preussen / gegen erlassene Lehnbarkeit / und was dem an-
 hängig / eine jährliche Anlage zu nehmen / resolviret /
 ist bekannt.

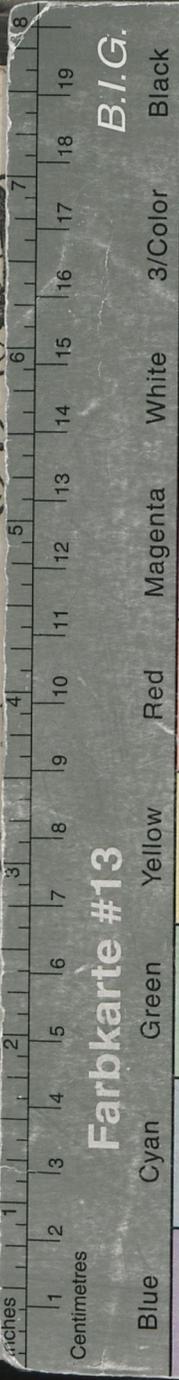




VON



Decorative initials: *An*, *W*, *S*



hes (*Schneidm. Daniel*) ⁴

Seld

Sedanken,

ligen Lh 156

utschland

/ gegenwärtigem
d;

Beranlassung dieses
ns,

neisters

Ritter - Saal

ersuchet ist.

den bey Anton Heinscheidt.
21.